

Stadt Lüdenscheid

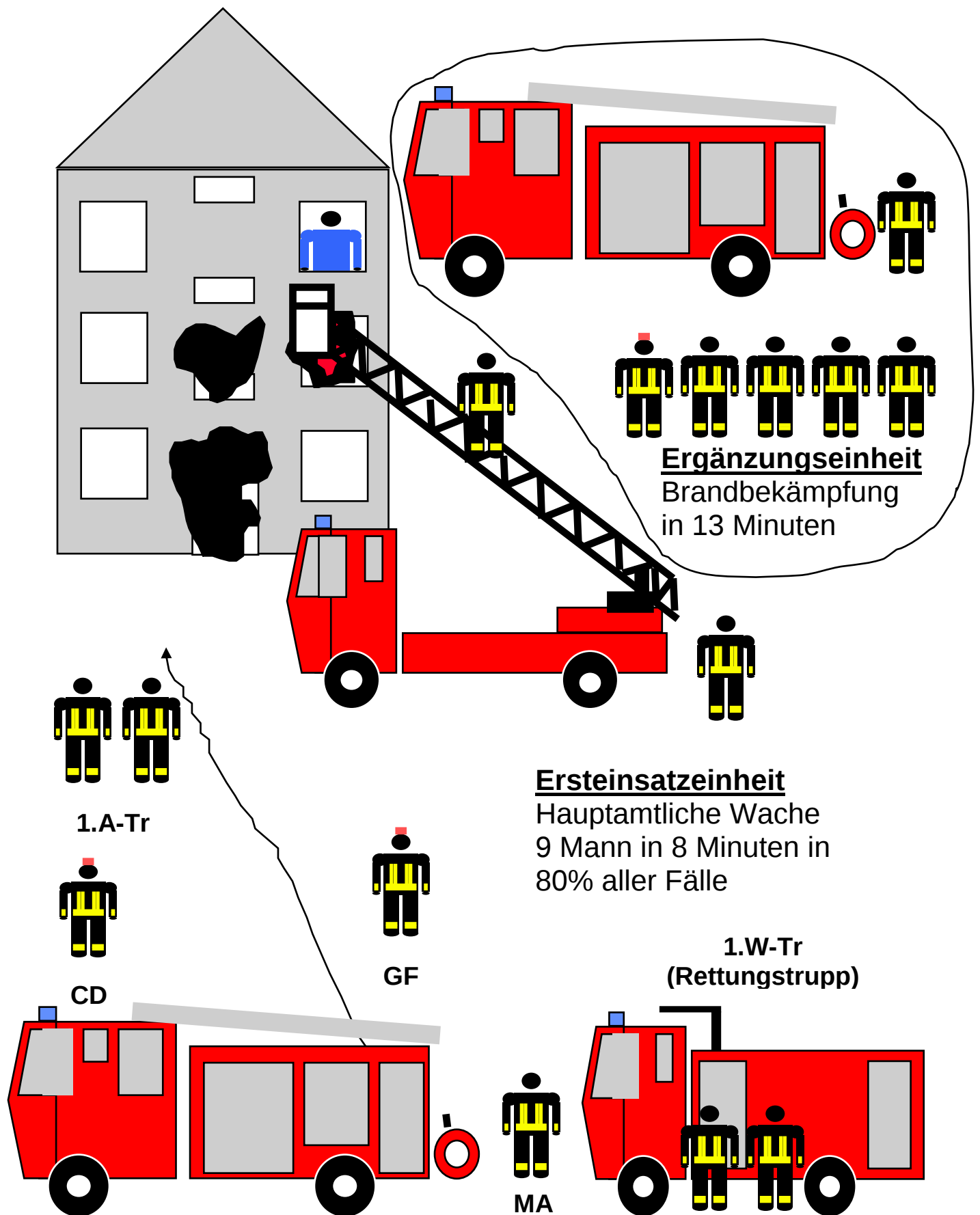


Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan 2013

Inhalt

1.	Allgemeiner Teil	4
2.	Aufgaben der Feuerwehr	6
2.1	Aufgaben der Gefahrenabwehr	6
2.2	Gesetzliche Aufgaben gem. § 17 FSHG und RettG	7
2.3	Aufgaben nach der Geschäftsverteilung	7
2.4	Dienstleistungen für andere	7
3.	Gefährdungspotential	8
3.1	Die Stadt Lüdenscheid	8
3.2	Risiken der Stadt	12
3.3	Risikobewertung nach Gefahrenklassen	14
3.4	Statistik der Feuerwehr	19
3.5	Aufbau der Feuerwehr	20
4.	Feuer- und Rettungswache	21
5.	Löschzüge 1 - 5	24
5.1	Löschzug 1 - Stadtmitte	25
5.2	Löschzug 2 - Oberrahmede	28
5.3	Löschzug 3 - Brüninghausen	31
5.4	Löschzug 4 - Brügge	34
5.5	Löschzug 5 - Homert	37
6.	Schutzzieldefinition	40
6.1	Funktionsstärke	40
6.2	Erfüllung der Schutzziele	43
6.2.1	Hauptamtliche Kräfte	43
6.2.2	Ehrenamtliche Kräfte	43
6.3	Hilfsfrist	45
6.4	Erreichungsgrad	47
6.5	Schutzzielerreichungsgrade der letzten Jahre	48
7.	Fazit und Ausblick	48
Anlage 1	gesetzliche Grundlagen, Vorschriften	50
Anlage 2	Fahrzeuge der Feuer- und Rettungswache	56
Anlage 3	Gerätehäuser und Fahrzeuge	63
Anlage 4	Fahrzeugkonzept	73
Anlage 5	Empfehlungen der AGBF	74
Anlage 6	Abkürzungsverzeichnis	79
Anlage 7	Öffentlich – rechtliche Vereinbarung	81

Brandschutzbedarfsplan der Feuerwehr Lüdenschoid



1. Allgemeiner Teil

Die gesetzliche Grundlage für Existenz und Tätigkeit der Feuerwehren in Nordrhein Westfalen ist das „Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)“ vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122/SGV. NRW. 213),
geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96).
geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644).
geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S.332).
geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S.662).

Der § 1 Abs. 1 des FSHG bestimmt:

"Die Gemeinden unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden." Die gesetzliche Grundlage für die konkrete Aufgabenstellung der so genannten "Leistungsfähigkeit" der Feuerwehren wurde durch den § 22 FSHG definiert. Dort heißt es:

"Die Gemeinden haben unter Beteiligung Ihrer Feuerwehren Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehren aufzustellen und fortzuschreiben..."

Der Brandschutzbedarfsplan trifft Aussagen über:

- **Standorte und Ausrückebereiche der Feuerwachen bzw. Feuerwehrgerätehäusern**
- **den Kräftebedarf, damit den im Gemeindegebiet anzunehmenden Gefahrensituationen in einer definierten Zeit begegnet werden kann.**
- **Art und Anzahl von Fahrzeugen, Gerät, Sonderlöschmitteln etc. in Abhängigkeit von der Gefahrensituation**
- **Schutzziele (Sicherheitsniveau) für die Einwohner der Gemeinde (siehe auch Runderlass des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 16.05.2001 – VD 4 – 4.310-4- n. v. an den Städte- und Gemeindebund "Qualitätskriterien für den Brandschutz".**

Das Ziel der Bedarfsplanung ist es, den Entscheidungsträger in der Politik und Verwaltung umfassend und zutreffend Informationen über das Risikopotential der Gemeinde, daraus resultierend über Organisation, Größe und Ausstattung der Feuerwehr zu vermitteln.

Die Bedarfsplanung legt dabei eine möglichst optimale Verteilung von taktisch schlagkräftigen Einheiten im Stadtgebiet fest, die innerhalb der Hilfsfrist Erstmaßnahmen einleiten und Schadenfeuer eingrenzen können.

Letztendlich müssen aufgrund der Informationen Aussagen über das Sicherheits-Niveau für die Einwohner der Gemeinde getroffen werden. Es ist den politischen Entscheidungsträgern vorbehalten, verbindliche Aussagen über das Festzulegende Sicherheitsniveau der Feuerwehr zu treffen.

Die Festlegung eines Schutzziels orientiert sich nicht an herausragenden oder seltenen Ereignissen, z. B. einem Großbrand. Es handelt sich vielmehr um Einsatzsituationen, die zu jeder Tages- und Nachtzeit bewältigt werden müssen. In ihrer Stärke, Gliederung und Ausrüstung muss die Feuerwehr in der Lage sein, sowohl ein so genanntes standardisiertes Schadensereignis als auch Schadensereignisse, die sich aus der Risikoanalyse des Stadtgebietes ergeben, zu beherrschen.

Unter einem standardisierten Schadensereignis gilt im In- und Ausland der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert, in deutschen Städten ist dies der **Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen**.

Da die Qualitätskriterien für das Produkt „Brandbekämpfung“ bekanntlich auch für das Produkt „Technische Hilfeleistung“ hinreichend sind, können sich diese Überlegungen auf den so genannten kritischen Wohnungsbrand beschränken.

Eine Betrachtung von Paralleleinsätzen findet dabei nicht statt.

Eine weitere gesetzlich in § 6 FSHG vorgeschriebene Aufgabe sind die Durchführung der Brandschauen.

Schutzzieldefinition

Die Schutzzieldefinition umfasst grundsätzlich **3 Qualitätsparameter**, nämlich die Frage

- **wie viel Funktionen können mit welchem Gerät/ in welcher Ausstattung (Funktionenstärke)**
- **in welcher Zeit (Hilfsfrist),**
- **an welchem Ort in Lüdenscheid (Erreichungsgrad)**

sein.

Es handelt sich dabei um die Festlegung der Sicherheitsstandards, den die Feuerwehr Lüdenscheid gewährleisten soll.

Das Gefahrenabwehrsystem in Deutschland basiert auf einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen, Verordnungen, Erlassen, Richtlinien und Regeln der Technik. An dieser Stelle soll daher nur auf § 1 FSHG eingegangen werden, die übrigen rechtlichen Grundlagen sind im Anhang 1 aufgeführt.

- **Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122)**

§ 1 *Gemeinden* unterhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr

- sie treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden
- sie stellen einer den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher

2. Aufgaben der Feuerwehr

2.1. Aufgaben der Gefahrenabwehr

- Brandbekämpfung
- Technische Hilfeleistung
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie der Möglichkeiten der Selbsthilfe
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen
- Beteiligung bei der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse sowie von Sonderschutzplänen für besonders gefährliche Objekte
- Aus- und Fortbildung, Übungen
- Durchführung der Grundausbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen
- Mitwirkung im Katastrophenschutz
- Beteiligung im baurechtlichen Verfahren (Ausbildung g. D./ h. D erforderlich): Umfasst im Wesentlichen Stellungnahmen zum abwehrenden Brandschutz, d. h. Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung eines Löschangriffes, insbesondere die Löschwasserversorgung, die Zugänglichkeit, Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen, Löschwasserrückhalteanlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung sowie für Brandmeldung und die Alarmierung im Brandfall, betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren.
- Durchführung oder Beteiligung bei der Brandschau (hauptamtliche Kräfte der Feuerwehren). Brandschaupflichtig sind Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind, oder in denen bei

Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind – insbesondere auch Gebäude gemäß Sonderbauverordnungen.

2.2. gesetzliche Aufgaben gemäß § 17 FSHG, §§ 6,7, 8, 9, 13 RettG

- Mitwirkung im Rettungsdienst und Krankentransport (siehe Rettungsbedarfsplan)
- Aufgaben Sachgebiet Notfallrettung und Krankentransport
- Stellungnahme beim Rettungsdienstbedarfsplan
- Überwachung gem. Medizinproduktegesetz (MPG)
- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, Notärzten und dem Märkischen Kreis
- Zusammenarbeit und Hilfsorganisationen
- Aus- und Fortbildung RettSan, RettAss
- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen
- Amtshilfe
- Einsatznachsorge (psychosoziale Unterstützung, PSU)

2.3. Aufgaben nach Geschäftsverteilung

- Säuberung von Kanaleinläufen im Auftrag von STL

2.4. Dienstleistungen für andere

- Hydrantenkontrolle im Auftrag der Stadtwerke durch die FF

3. Gefährdungspotential

3.1. Die Stadt Lüdenscheid

a) Größe und Einwohnerzahl

- Fläche in km²: **86,73**
- Einwohnerzahl: (Stand: 2012 mit 1. und 2. Wohnsitz): **77.839**
- Einwohner je km²: **876**
- Angrenzende Gemeinden:
Altena, Werdohl, Herscheid, Meinerzhagen, Kierspe, Halver, Schalksmühle
- Pendlerbewegungen:

Die Daten stammen aus 2010. Demnach hat Lüdenscheid 19.244 Einpendler und 9861 Auspendler pro Tag, so dass sich die Anzahl der Bevölkerung von Lüdenscheid in den Tagesstunden entsprechend verändert.

b) Flächen, Nutzungen

Die Innenstadt weist eine enge Bebauung mit entsprechender Wohndichte auf. Durch die Innenstadtsanierung ist die frühere Wohndichte (im Stadtkern ca. 400 Einwohner je ha) erheblich zurückgegangen. Aufgrund der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten sind bereits eine größere Anzahl von Industrie- und Gewerbegebieten aus dem Bereich der Innenstadt dorthin verlegt worden.

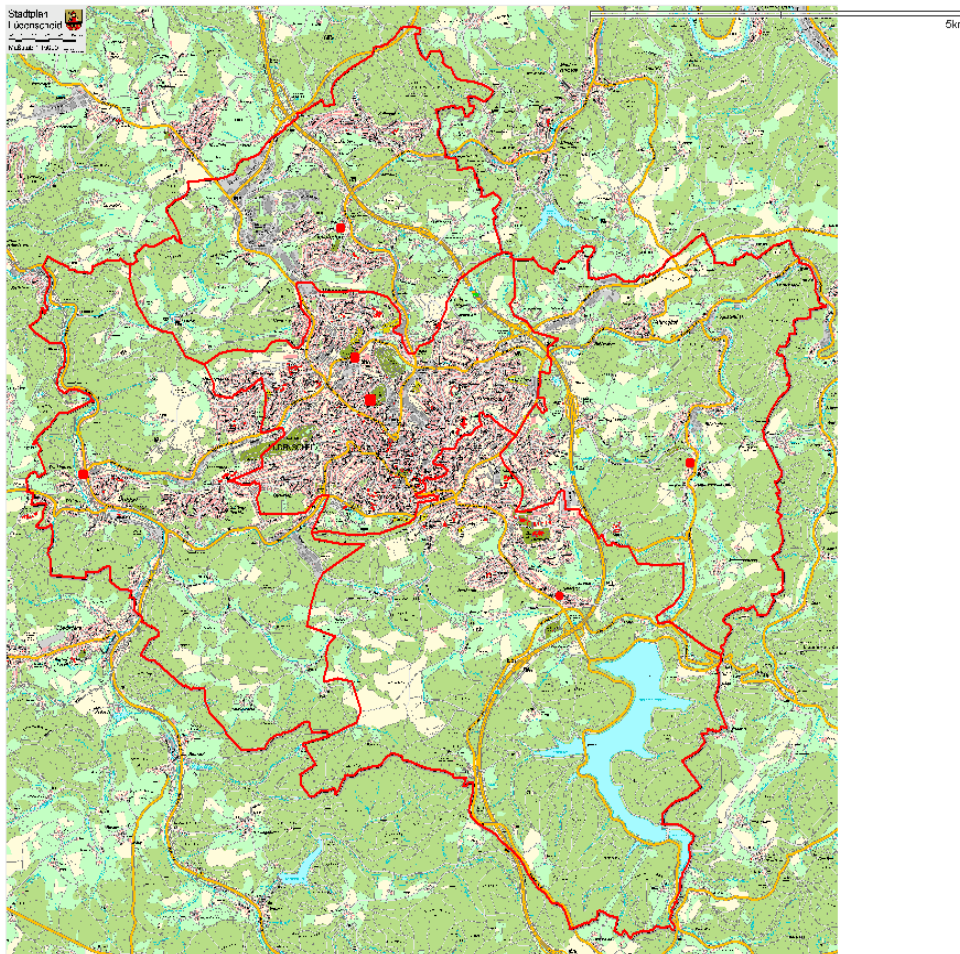
Im Innenstadtbereich befinden sich noch Industriebetriebe im Bereich der Wiesenstraße und der Loher Straße. Weitere Gewerbe- und Industriegebiete sind:

- Werdohler Landstraße
- Lösenbacher Landstraße
- Neuenhofer Straße
- Nottebohmstraße
- Kalver Straße
- Freisenberg
- Römerweg
- Bellmeri
- Timberg
- An der Steinert
- Wibschla
- Interkommunales Gebiet Heedfeld Süd
- Interkommunales Gebiet Rosmart

Wohn- und Geschäftshäuser sowie Klein- und Kleinstbetriebe konzentrieren sich im Bereich der Stadtmitte. Hier sind die Häuser überwiegend 3 - 4 geschossig in geschlossener Bauweise errichtet.

Weiter nach außen befinden sich gemischte Wohn- und Gewerbegebiete in offener und geschlossener Bebauung, daran schließen sich teilweise Wohngebiete in offener Bebauung mit 1-2 Geschossen an. In den Randlagen sind Wohngebiete mit 1-2 geschossigen Gebäuden aber auch mehrgeschossige Gebäude (6-8 Geschosse) entstanden.

Das Stadtgebiet ist gemäß den statistischen Wahlbezirken in Bereiche aufgeteilt.



c) Wirtschaft:

Industrie- und Gewerbe gegliedert nach Wirtschaftszweigen in 2012:

- Papier-, Verlags- und Druckgewerbe
- Chemische Industrie
- Herstellung von Metallerzeugnissen
- Maschinenbau
- Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten,
- Einrichtungen Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik
- Kunststoffverarbeitende Industrie

d) Topographie

Mittlere Höhenlage über NN:	400 m (Sternplatz)
Höchster Punkt über NN:	539 m (Homert Aussichtsturm)
Niedrigster Punkt über NN:	232 m

Waldflächen:

Rund um das Stadtgebiet finden sich bergige Waldgebiete und zwar überwiegend Nadel- und Mischwald. Die Auswirkungen von Kyrill müssen hier auch erwähnt werden, da sie eine besondere Brandlast darstellen.

Wasserflächen:

Volme im Ortsteil Brügge
Verse

Versetalsperre:

Ausdehnung:

13 km in Nord-Süd-Richtung

11,7 km in Ost-West-Richtung

e) Verkehrsflächen:

Straßen:

Die Bundesautobahn A 45 Fahrtrichtung Frankfurt/Dortmund führt durch das Stadtgebiet. Lüdenscheid ist durch die Autobahnanschlüsse Lüdenscheid-Nord, Lüdenscheid, Lüdenscheid-Süd an die Bundesautobahn angebunden. Im Bereich zwischen der Anschlussstelle Lüdenscheid-Süd und Lüdenscheid befinden sich die Bundesautobahnrastplätze Lüdenscheid-West in Fahrtrichtung Frankfurt sowie der Rastplatz Lüdenscheid-Ost in Fahrtrichtung Dortmund. Darüber hinaus sind als wichtigste Straßenverkehrswege die Bundesstraßen 229 und 54 sowie die Landstraßen 530, 532, 561, 655, 691, 692 und 694 zu nennen.

Bundesbahnstrecken:

An den Schienenwegen ist die Stadt durch die beiden Bahnhöfe

- Brügge im Volmetal (Strecke Hagen – Dieringhausen - Köln)
- Lüdenscheid (Strecke Hagen)

angeschlossen. Die Strecken werden noch eingleisig betrieben. Geplant ist in den nächsten Jahren den Ausbau der Strecke bis nach Köln wieder zu reaktivieren.

f) Löschwasserversorgung:

In der Stadt Lüdenscheid erfolgt die Löschwasserversorgung flächendeckend über ein Hydrantennetz. Dieses Netz wird durch Hochbehälter gespeist, die über das Stadtgebiet verteilt sind. Versorgt werden die Hochbehälter durch das Wasserwerk Treckinghausen, das unterhalb der Sperrmauer der Versetalsperre gelegen und somit Wasser von der Sperre bezieht. Ebenso besteht die Möglichkeit der Wasserlieferung aus der Jubachtalsperre in das Lüdenscheider Netz. In Teilbereichen ist die Leistungsfähigkeit mit unter 400 Litern pro Minute, entspricht 48 m² pro Stunde, nicht ausreichend und erfordert kompensierende Maßnahmen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Teilbereiche Brüninghausen, Hellersen - Süd, Dickenberg, Brügge, Borbet, Fischersverse, Markhahn, Niederhunscheid, Brenscheid, Felde und Eicken.

In den Industriegebieten ist das Netz in der Regel mit 1600 Litern pro Minute, das entspricht 96 m³ pro Stunde, ausgelegt. Bei bestimmten Objekten mit großen Brandlasten ist dieses jedoch nicht ausreichend. Hier werden größere Kapazitäten erforderlich, beispielsweise 3.200 Liter pro Minute, das entspricht 192 m³ pro Stunde. Erfahrungen von Großbränden der letzten Jahre, z. B. Kaserne Buckesfeld, Holzhandlung Eick, Firma Geier, Wohnhäuser am Breitenfeld usw. haben gezeigt, dass mit der o. a. Menge mindestens gerechnet werden muss.

Die Waldgebiete in Lüdenscheid weisen kein Leitungsnetz und nur bedingt offene Gewässer aus. Die Versetalsperre und die Flussläufe Volme und Verse sowie einige kleinere Bachläufe die zum Teil nicht genügend Wasser oder nicht ganzjährig Wasser führen, sind in Lüdenscheid zu verzeichnen. In diesen Gebieten befinden sich teilweise Einzelgehöfte, wie z. B. Homert, Ruck, Hottebruch, Mintenbecke, Altenlüdenscheid, Wöste, Reininghausen, Neuenhof, Spielwigge, Stillebeul, Wigglinghausen, Wenninghausen, Treckinghausen, Oedenthal, Linnepermühle, Horinghausen usw.

Die Wasserversorgung muss mittels Pendelverkehr durch Tanklöschfahrzeuge gesichert werden. Je nach Einsatzlage muss eine entsprechend lange Schlauchleitung unter Zuhilfenahme des Abrollbehälters (AB) Schlauch aufgebaut werden.

Da die Löschwasserversorgung in den Außenbereichen unzureichend ist, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Situation erforderlich. Idealerweise steht ein Leitungsnetz mit einer entsprechenden Anzahl von Hydranten zur Verfügung. Um einen kostenintensiven Ausbau des Leitungsnetzes zu vermeiden, sollte zur Kompensierung die Ausstattung der Feuerwehr erweitert werden. Dieses kann erfolgen durch die Beschaffung von Abrollbehälter (AB) Wasser mit einem geeigneten Trägerfahrzeug. Je AB sollte ein Volumen von 10m³ bis 15 m³ Löschwasser zur Verfügung stehen. An zentraler Stelle, in einem Feuerwehrgerätehaus vorgehalten, stehen die AB im gesamten Stadtgebiet zeitnah zur Verfügung.

In den nächsten Jahren wird die Löschwasserrückhaltung bei Einsätzen eine zunehmende Bedeutung erhalten. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind wir der Inverkehrbringer, also der Verursacher. Daraus erschließt sich auch die Verantwortung. Insbesondere trifft dieses bei Einsätzen mit Schaummittel zu.

3.2 Risiken der Stadt

Lüdenscheid hat, wie jede andere Stadt auch, Objekte, von denen im Schadensfall Gefahren ausgehen können. Dies bedeutet eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie einen möglichen Eingriff in Leben und Gesundheit einzelner oder vieler Menschen.

Gemäß §1 FSHG obliegt der Feuerwehr die Gefahrenabwehr. Das erfordert zunächst einen Überblick über die potentielle Gefahrenlage, damit die Feuerwehr den zu erwartenden Gefahren entsprechend begegnen kann.

Örtlichkeiten mit besonderen Risiken stellen die Tunnelanlagen an der Bahn AG dar. Sowohl die Tunnelanlage Stephansohl mit 300 m Länge als auch die Tunnelanlage Lüdenscheid mit 600 m Länge stellen im Schadensfall eine akute Gefährdung der Zuginsassen dar. Die Zuwegung ist extrem schmal und schlecht anzufahren, so dass die Eingreifzeiten sehr lang sind. Bei starker Rauchentwicklung ist eine Menschenrettung äußerst schwierig.

Im Sommer besteht durch den hohen Waldbestand eine hohe Waldbrandgefahr, die großflächig kaum beherrschbar sind. Wintertags bestehen Risiken durch Sturm, Schneefall, Glatteis, Hochwasser, Windbruch etc.

Nicht zuletzt muss das Risiko in den Wasserversorgungsgebieten der Versetalsperre angesprochen werden. Unfälle mit Austritt von Kraftstoffen, Mineralölen, Chemikalien gefährden unmittelbar das Oberflächen- bzw. das Grundwasser.

Um das Risiko eines Schadens in Gebäude und Einrichtungen so gering wie möglich zu halten schreibt das FSHG in § 6 Abs. 1 die Brandschau vor. § 6 Abs. 1 sagt aus, dass in Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdend oder in denen der Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine Große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren eine Brandschau durchzuführen ist. Die Brandschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder einem anderen Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren und Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen; die besonderen Vorschriften für die Feuerstättenschau bleiben unberührt.

Die brandschaupflichtigen Objekte lassen sich wie folgt aufteilen:

<u>Kategorie:</u>	<u>Anzahl:</u>	<u>Objekt:</u>
1	ca. 81	Pflege- und Betreuungsbetriebe: (Klinikum Hellersen, Sportklinik Hellersen, Sanatorium Hellersen, Kurheim Spielwigge, Kinderklinik, Alten- und Behindertenwohnheim, Kindergärten und Horte
2	ca. 18	Übernachtungsbetriebe einschließlich Notunterkünften und - Asylbewerberheimen
3	ca. 79	Versammlungsobjekte: Versammlungsstätten, Theater, Kino, Sportstätten die nicht der Versammlungsstättenverordnung unterliegen
4	ca. 43	Unterrichtsobjekte: Schulen, Ausbildungsstätten usw.
5	ca. 11	Hochhausobjekte: Hochhaus gem. Hochhausverordnung
6	ca. 58	Verkaufsobjekte: Verkaufsstätten nach Verkaufsstättenverordnung
7	ca. 24	Verwaltungsobjekte
8	3	Ausstellungsobjekte
9	ca. 24	Garagen: z. B. Parkhäuser, Großgaragen nach Garagenverordnung
10	ca. 229	Gewerbeobjekte (incl. 2 Störfallbetriebe)
11	ca. 24	Sonderobjekte: z. B. brandgefährdete Baudenkmäler, Kirchen, Hotels und Gaststätten etc.

3.3 Risikobewertung nach Gefahrenklassen:

Das Risiko, welches von einem Gebäude bzw. einer baulichen Anlage ausgeht, lässt sich nach den nachfolgenden Kriterien einteilen:

- 1.) Anzahl der dort anwesenden Menschen
- 2.) Art der Nutzung unter Bezugnahme auf die dort produzierten Güter
- 3.) Transport, Lagerung und Fertigung der dort gelagerten Stoffe, Metalle, Kunststoffe, Chemikalien etc.
- 4.) Wirkung auf Nachbarschaft und Umwelt im Schadensfall einteilen und entsprechend bewerten gemäß den Gefahrenklassen:

Brand I - IV
GSG I - IV.

In Gebäuden/Einrichtungen, in denen sich eine größere Anzahl von Menschen aufhalten, lässt sich eine durch Feuer und Rauch dadurch begründen, dass die Menschen sich in unvertrauter Umgebung aufhalten (Hotels, Versammlungsstätten) oder sich selber nicht oder nur eingeschränkt helfen können (Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser).

In den Gewerbe- und Industriebetrieben von Lüdenscheid trifft die Feuerwehr auf eine Vielzahl von Risiken, die sich bspw. aus der Anwendung und Lagerung von radioaktiven Stoffen, anderen Gefahrstoffen etc., ergeben.

Besondere Risiken ergeben sich auch aus dem zunehmenden Fernverkehr mit Gefahrgütern, der über die Bundesautobahn, die Bundes- und Landstraßen sowie die Schienen geführt werden. Auch hier gilt das gleiche wie für GSG (gefährliche Stoffe und Güter) - Einsätze in Betrieben. Die Feuerwehr muss in der Lage sein, durch entsprechende Ausbildung und Ausrüstung diese Einsätze zu beherrschen.

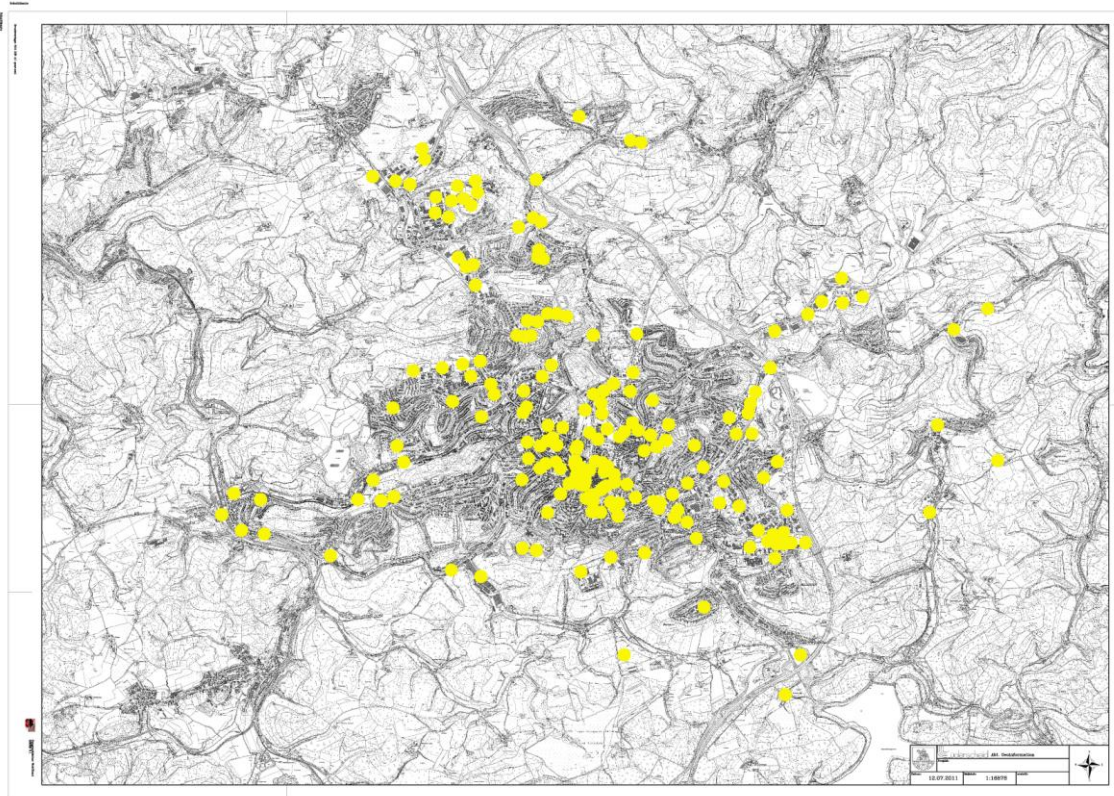
Die Liste über brandschaupflichtige Objekte vom 06.07.2011 erfasst im Stadtgebiet Lüdenscheid derzeit 627 Objekte, die der wiederkehrenden Prüfung durch eine Brandschau unterliegen.

Von diesen 627 Objekten verfügen zurzeit 130 Objekte über eine automatische Brandmeldeanlage.

245 Objekte erreichen unter den Gefahrenklassen:

Brand	III / IV,
Gefährliche Stoffe und Güter	III / IV

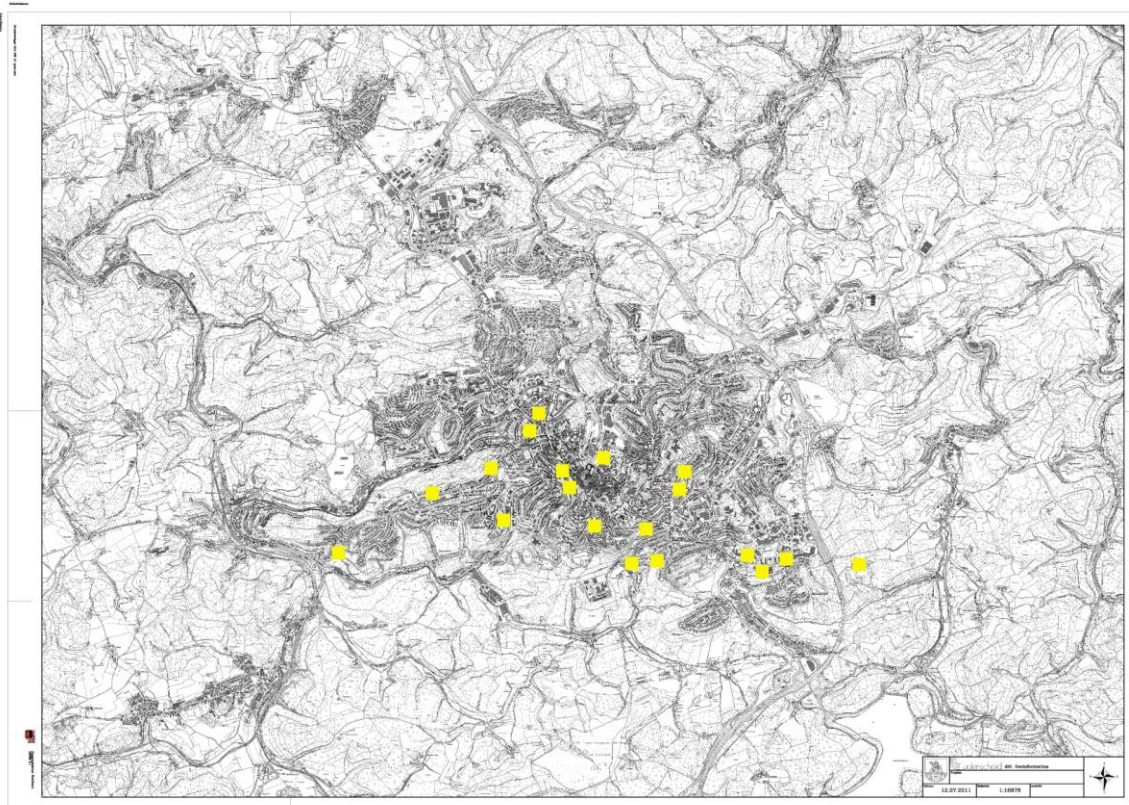
in mindestens einer Kategorie die Stufe III oder IV.



● = Gefahrenklasse Brand 3

Tabelle: Gefahrenklasse Brand 3

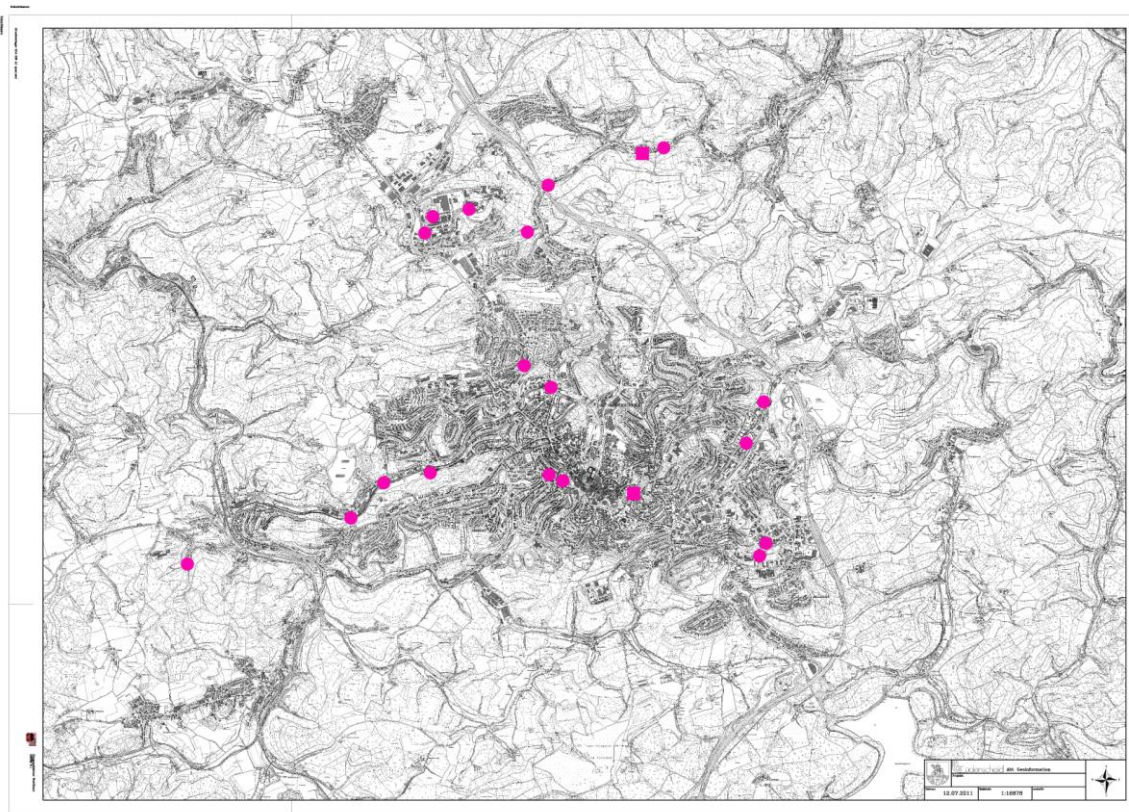
LZ I	115 Objekte
LZ II	30 Objekte
LZ III	18 Objekte
LZ IV	16 Objekte
LZ V	26 Objekte
	205 Objekte



■ = Gefahrenklasse Brand 4

Tabelle: Gefahrenklasse Brand 4

LZ I	8 Objekte
LZ II	0 Objekte
LZ III	1 Objekte
LZ IV	2 Objekte
LZ V	8 Objekte
18 Objekte	



● = Gefahrenklasse GSG 3

■ = Gefahrenklasse GSG 4

Tabelle: Gefahrenklasse GSG 3

LZ I	7 Objekte
LZ II	6 Objekte
LZ III	0 Objekte
LZ IV	4 Objekte
LZ V	2 Objekte

19 Objekte

Tabelle: Gefahrenklasse GSG 4

LZ I	1 Objekte
LZ II	1 Objekte
LZ III	0 Objekte
LZ IV	0 Objekte
LZ V	0 Objekte

2 Objekte

Bei allen Alarmierungen über eine automatische Brandmeldeanlage rückt der Löschzug der Feuer- und Rettungswache sofort aus und stellt den sog. 1. Abmarsch sicher.

LZ 1

Im Löschbezirk des LZ 1 — Stadtmitte — befinden sich zurzeit 65 Objekte mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA). Davon stehen 27 Objekte unter dem Status der sofortigen Alarmierung, d.h. bei einer Meldung aus diesen Objekten wird sofort der LZ 1 mitalarmiert.

LZ 2

Im Löschbezirk des L.Z II — Oberrahmede — befinden sich zurzeit 24 Objekte mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA). Davon stehen 7 Objekte unter dem Status der sofortigen Alarmierung.

LZ 3

Im Löschbezirk des LZ III — Brüninghausen — befinden sich zurzeit 15 Objekte mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA). Davon stehen 13 Objekte unter dem Status der sofortigen Alarmierung.

LZ 4

Im Löschbezirk des LZ IV — Brügge — befinden sich zurzeit 5 Objekte mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA). Alle Objekte stehen unter dem Status der sofortigen Alarmierung.

LZ 5

Im Löschbezirk des LZ V — Homert — befinden sich zurzeit 21 Objekte mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA). Davon stehen 13 Objekte unter dem Status der sofortigen Alarmierung.

Von den insgesamt 130 Objekten mit einer automatischen Brandmeldeanlage stehen 5 Objekte unter dem Status der sofortigen Alarmierung von **2** Löschzügen.

Die Feuerwehr Lüdenscheid ist entsprechend den Risiken ausgebildet und ausgerüstet. Ferner verfügt sie über modernste Schutzkleidung.

Es werden in der Feuerwehr Lüdenscheid insgesamt vorgehalten:

- 8 Löschgruppenfahrzeuge,
- 6 Tanklöschfahrzeuge,
- 1 Rüstwagen,
- 2 Drehleitern,
- 1 Gerätewagen - Atemschutz,
- 1 Gerätewagen Logistik,
- 1 Kommandowagen,
- 2 Einsatzleitwagen,
- 6 Mannschaftstransportfahrzeuge,
- 1 PKW / Wachdienst
- 2 PKW / VB
- 1 Mehrzweckarbeitsgerät

Containersystem:

- 2 Trägerfahrzeuge,
- 1 Abrollbehälter – Sonderlöschmittel,
- 1 Abrollbehälter – Schlauch,
- 1 Abrollbehälter – Umweltschutz,
- 1 Abrollbehälter – Mulde,
- 1 Abrollbehälter mit Plane und Spriegel,
- 1 Abrollbehälter MANV / MK,

mit entsprechender Beladung und Ausrüstung.

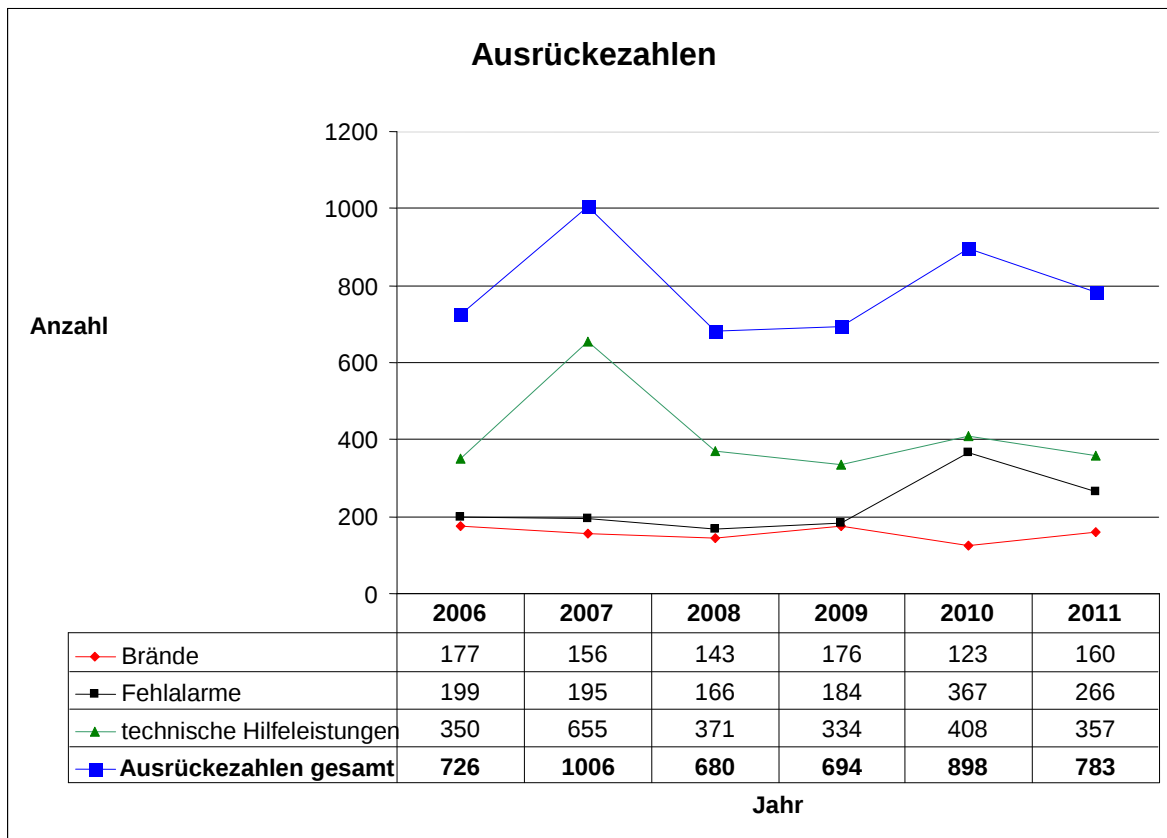
3.4 Statistik der Feuerwehr

Erstmalig konnten die Daten aus einer neuen Feuerwehrsoftware im Jahr 2011 ermittelt werden.

Von den Feuerwehreinsätzen wurden 542 Einsätze alleine durch die FuR abgearbeitet. Weitere 223 Einsätze wurden gemeinschaftlich mit dem Ehrenamt erledigt. Von den Ehrenamtlichen mussten weitere 18 Einsätze alleine abgearbeitet werden. In der Regel handelt es sich hier um Paralleleinsätze, wo mindestens die FuR in einem weiteren Einsatz gebunden war.

Aus dieser Statistik ist ersichtlich, dass die eingeleiteten Maßnahmen aus dem Brandschutzbedarfsplan 2006 Wirkung zeigen und das Ehrenamt erheblich entlasten.

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Brände	177	156	143	176	123	160
Fehlalarme	199	195	166	184	367	266
technische Hilfeleistungen	350	655	371	334	408	357
Ausrückezahlen gesamt	726	1006	680	694	898	783



3.5 Aufbau der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Lüdenscheid ist eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften. Die hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr bilden zusammen mit den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Feuerwehr der Stadt Lüdenscheid.

Gegliedert ist die Feuerwehr in die:

- Feuer- und Rettungswache
- Löschzüge I bis V
- den Spielmannszug
- die Jugendfeuerwehr / Gründung einer Kinderfeuerwehr im Jahr 2012
- die Ehrenabteilung.

Standorte:

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lüdenscheid hat die Standorte:

- Feuer- und Rettungswache (Dukatenweg 2 -4)
- Löschzug I - Stadtmitte (Rahmedestraße 57)
- Löschzug II - Oberrahmede (Im Grund 9)
- Löschzug III - Brüninghausen (Platehofstraße 30)
- Löschzug IV - Brügge (Volmestraße 133), geplanter Neubau
- Löschzug V - Homert (In den Buchen 11)

4 Feuer- und Rettungswache

a) Personal

Die hauptamtlich besetzte Feuer- und Rettungswache hat

9 Angehörige des gehobenen und

64 Angehörige des mittleren Dienstes.

Die Beamten des mittleren Dienstes sind anerkannte Rettungsassistenten. Die hauptamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden im abwehrenden Brandschutz, im Vorbeugenden Brandschutz und im Rettungsdienst eingesetzt.

Zum Einsatzspektrum gehören auch Einsätze in der technischen Hilfe, Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern. Diese Einsätze berühren auch unmittelbar die Belange des Umweltschutzes.

Der Einsatzbereich erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet zuzüglich der BAB 45 in den von der Bezirksregierung festgelegten Abschnitten in Fahrtrichtung Dortmund Auffahrt Lüdenscheid-Süd bis Abfahrt Hagen-Süd in Fahrtrichtung Frankfurt Auffahrt Lüdenscheid-Nord bis Abfahrt Meinerzhagen.

Personal:	73 FM(SB) + 3 Verwaltungskräfte
Gliederung:	Wachabteilung I, II, III, Tagesdienst
Dienstmodell:	24 Stunden Dienst in der 48 Std. Wo. und Tagesdienst in der 41Std. Wo.
Stärke der Wachabteilung:	2x 21 FM 1x 22 FM

b) Gebäudebestand :

Feuer- und Rettungswache (FuR): Errichtet 1953

Der Gebäude der Hauptwache entspricht nicht mehr dem Stand der heutigen Technik. Ein Neubau ist zwingend erforderlich, da das vorhandene Gebäude baulich und technisch nicht weiter aufgerüstet werden kann.

Die erforderliche Deckenlast für die Großfahrzeuge wurde bereits nachgebessert. Ebenso ist die verkehrstechnische Lage zur Einhaltung der Hilfsfristen nicht optimal. Eine direkte Anbindung an eine Hauptverkehrsader im Bereich des Zentrums würde zu einer erheblichen Verbesserung der Erreichbarkeit der Stadtbezirke und zur Verbesserung des Erreichungsgrades im 1.Schutzziel führen. Mittelfristig sollte für die Feuer -und Rettungswache eine Grundstückssicherung betrieben werden, zumal die Planungen der Denkfabrik zukünftig den Ausrückebereich zeitlich begrenzen werden.

Die FuR gliedert sich in drei bauliche Abschnitte:

Hauptgebäude der FuR:

- 7 Einstellplätze (teilweise stehen 2 Fahrzeuge hintereinander)
-

Nebengebäude Werkstatt / Vorbeugender Brandschutz

- 1 Einstellplatz mit Grube
- 1 weiterer Einstellplatz

Rettungsdiensthalle

- 1 Einstellplatz (Waschhalle)
- 3 Einstellplätze (Jeweils 2 Fahrzeuge hintereinander)

Durch die derzeitige Größe der Fahrzeuge, ist die Aufstellung problematisch.

Containerhalle mit Leitstelle

- 4 Einstellplätze (EG)
- 1 Einstellplatz (UG)
- 1 Desinfektionshalle (UG)
- Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehr

Die Einstellplätze mit Ausnahme der Containerhalle entsprechen nicht dem Stand der Technik! Die Beachtung der aktuellen Sicherheitsvorschriften stellt eine Herausforderung dar und gelingt Dank dem Verhalten der unterwiesenen MA. Mit dieser Maßnahme werden zurzeit die aktuellen UVV kompensiert.

c) Fahrzeuge der Feuer und Rettungswache:

Löschgruppenfahrzeug: LF 16 / 12

Das LF 16/12 dient insbesondere der Brandbekämpfung, der Löschwasserförderung und der Durchführung technischer Hilfeleistungen.

Tanklöschfahrzeug: TLF 24/48

Das TLF 24/48 dient aufgrund seines großen Löschwasservorrates vornehmlich der Brandbekämpfung. Es wird insbesondere bei Einsätzen ohne ausreichende Löschwasserversorgung oder bei Bränden in Industrieanlagen eingesetzt.

Hubrettungsfahrzeug: Drehleiter: DLK 23-12

Drehleitern dienen der Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen und zur Durchführung technischer Hilfeleistungen und zur Brandbekämpfung.

Rüstwagen: RW 2

Der Rüstwagen RW 2 wird zur Durchführung nahezu aller technischen Hilfeleistungen, auch größeren Umfangs, eingesetzt. Er wird meistens bei Feuerwehren eingesetzt, in deren Ausrückbereich sich besondere Risiken befinden (Autobahnabschnitt, Schienennetze, Industrieanlagen, u. ä.).

Wechseladerfahrzeug: WLF

Wechseladerfahrzeuge WLF werden für den Transport von Abrollbehältern mit feuerwehrtechnischen Einsatzmitteln verwendet. Durch die Wechseladereinrichtung kann WLF bedarfsgerecht mit einem bestimmten Abrollbehälter ausgerüstet werden und so den Nachschub, besonders mit Sonderausrüstungen, an der Einsatzstelle sicherstellen.

Gerätewagen Logistik: GWL

Dieser GWL ist erforderlich um Nachschub an die Einsatzstelle zu verbringen. Des Weiteren wird er eingesetzt bei Öl- und Kraftstoffspuren, sowie zum Abstreuen von Öl- und Treibstoffmengen, die bei Verkehrsunfällen freierwerden.

Dieses beinhaltet die Materialbeschaffung, die Zuführung von Verbrauchsmaterial an Einsatzstellen (z.B.: Kraftstoffe in Kanistern, Ölbindemittel, Sandsäcke).

Mit Beschaffung des GWL wurden 2 Fahrzeuge ersetzt.

Einsatzleitwagen: ELW 1

Der ELW 1 dient neben dem Transport von Führungskräften zur Einsatzstelle auch der Erkundung von Einsatzstellen, der Einsatzleitung als Hilfsmittel zum Führen von taktischen Einheiten sowie zum Führen von Verbänden mit Führungsgehilfen.

Zu diesem Zweck ist der ELW 1 mit 2 Kommunikationsarbeitsplätzen ausgestattet.

Der Einsatzleitwagen ist das Führungsfahrzeug des diensthabenden Einsatzleiters (C-Dienst).

Kommandowagen: KdoW

Der KdoW dient überwiegend dem Transport von weiteren Führungskräften (in der Regel B-Dienst, bzw. der Wehrleitung) und der Erkundung von Einsatzstellen, sowie als Führungsmittel eines weiteren Einsatzes, bzw. eines weiteren Einsatzabschnittes.

Personenkraftwagen: PKW

Die vorhandenen PKW werden eingesetzt für:

- Fahrten zur Wahrnehmung von Brandschauterminen
- Besorgungsfahrten, Post
- Dienstreisen
- Reserve für ausgefallene MTF

Verschiedene PKW wurden bereits durch Werbefahrzeuge ersetzt, welche durch den Förderverein der Jugendfeuerwehr beschafft wurden.

Mannschaftstransportfahrzeug: MTF

MTF werden eingesetzt für die Beförderung von Feuerwehreinsatzkräften und deren persönlicher Ausrüstung. An der Feuer- und Rettungswache ist ein MTF stationiert.

Eine detaillierte Beschreibung ist im Anhang 2 zu finden.

Die Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind nicht Bestandteil des Brandschutzbedarfsplanes.

Eine gültige Alarm- und Ausrückeordnung (AAO, Stand 12.12.2008) regelt das Alarmieren, das Ausrücken und den Einsatz der Feuerwehr.

5 Löschzüge 1 - 5

Die Freiwillige Feuerwehr Lüdenscheid teilt sich in die hauptamtliche Wache am Dukatenweg und die ehrenamtlichen Kräfte in den im Stadtgebiet verteilten Gerätehäusern auf. Eine detaillierte Beschreibung der Gerätehäuser ist im Anhang 3 aufgeführt. Die Gerätehäuser entsprechen nicht den nunmehr geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

5.1 Löschzug I - Stadtmitte:

Löschbezirk

Größe des Löschbezirk
davon bebaut

ca. 11 km²
ca. 9,7 km²

Größte Entfernung in östliche Richtung
Größte Entfernung in südliche Richtung
Größte Entfernung in westliche Richtung
Größte Entfernung in nördliche Richtung

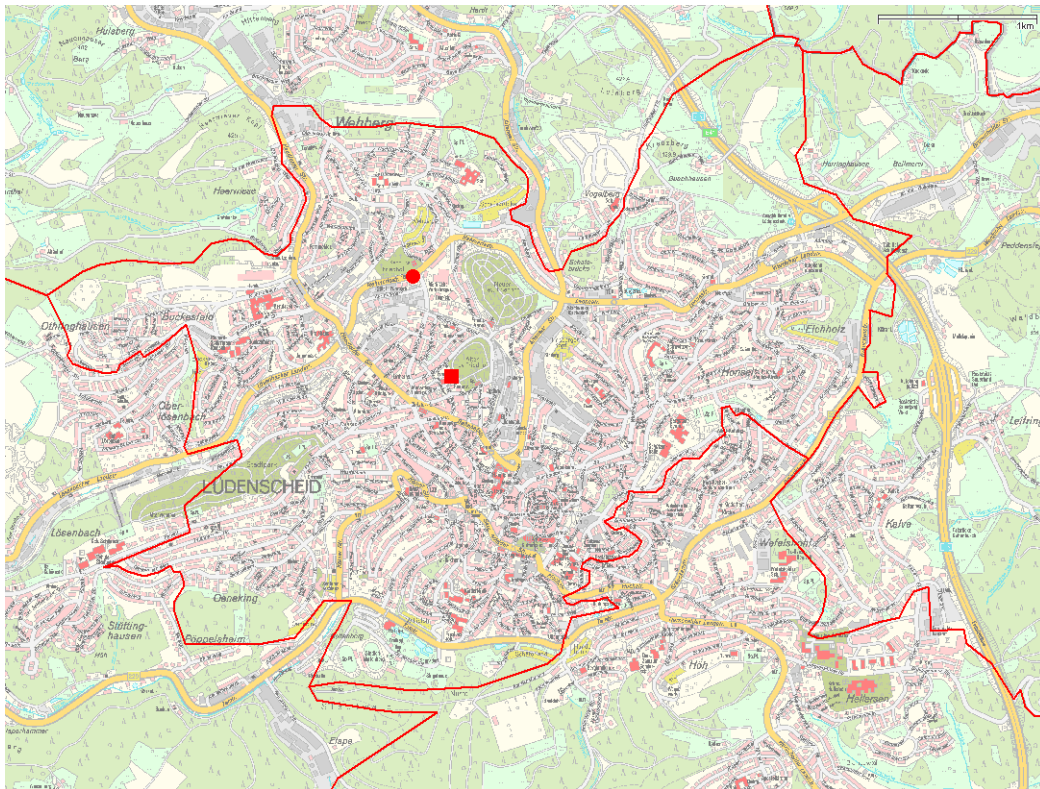
3,0 km
2,4 km
2,5 km
0,9 km

Höchster Punkt im Löschbezirk
Niedrigster Punkt im Löschbezirk
Höhe Gerätehaus

457 m Sendeturm Steinert
317 m Kölner / Talstraße
388 m

Anzahl BMA im Löschbezirk
davon sofortige Alarmierung

65
27



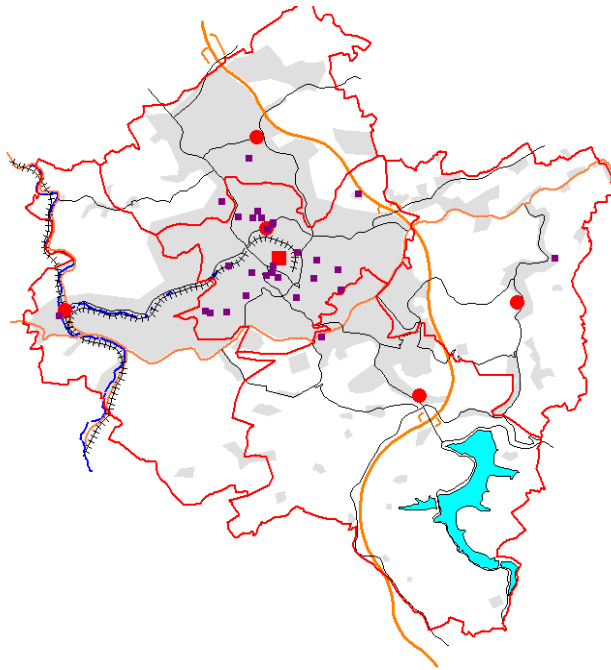
Sonderaufgaben in der Feuerwehr Lüdenscheid

Besetzung ELW1 + zur Unterstützung der Einsatzleitung bei Kommunikation und Dokumentation. (geplant Unterstützung bei Unwettereinflüssen)

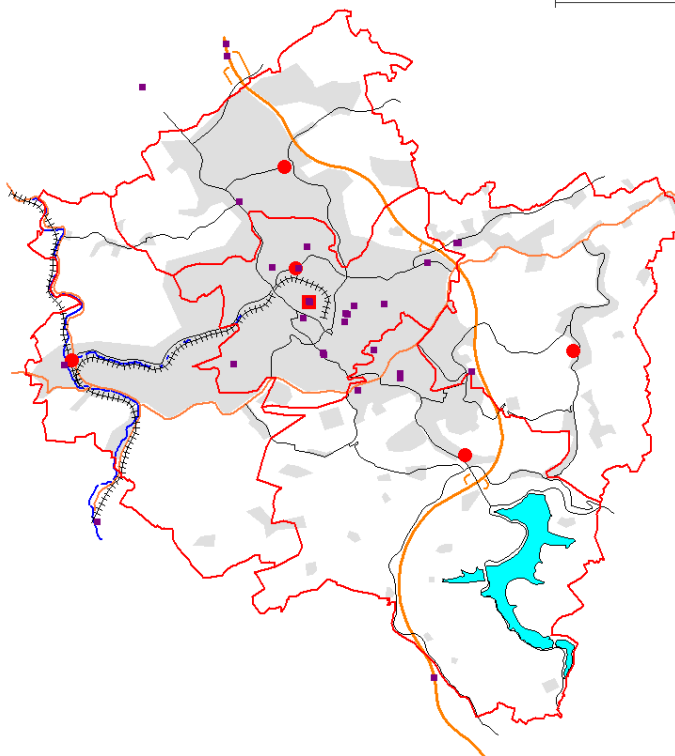
Gerätehaus

Standort: Rahmedestraße 57

Wohnorte LZ 1

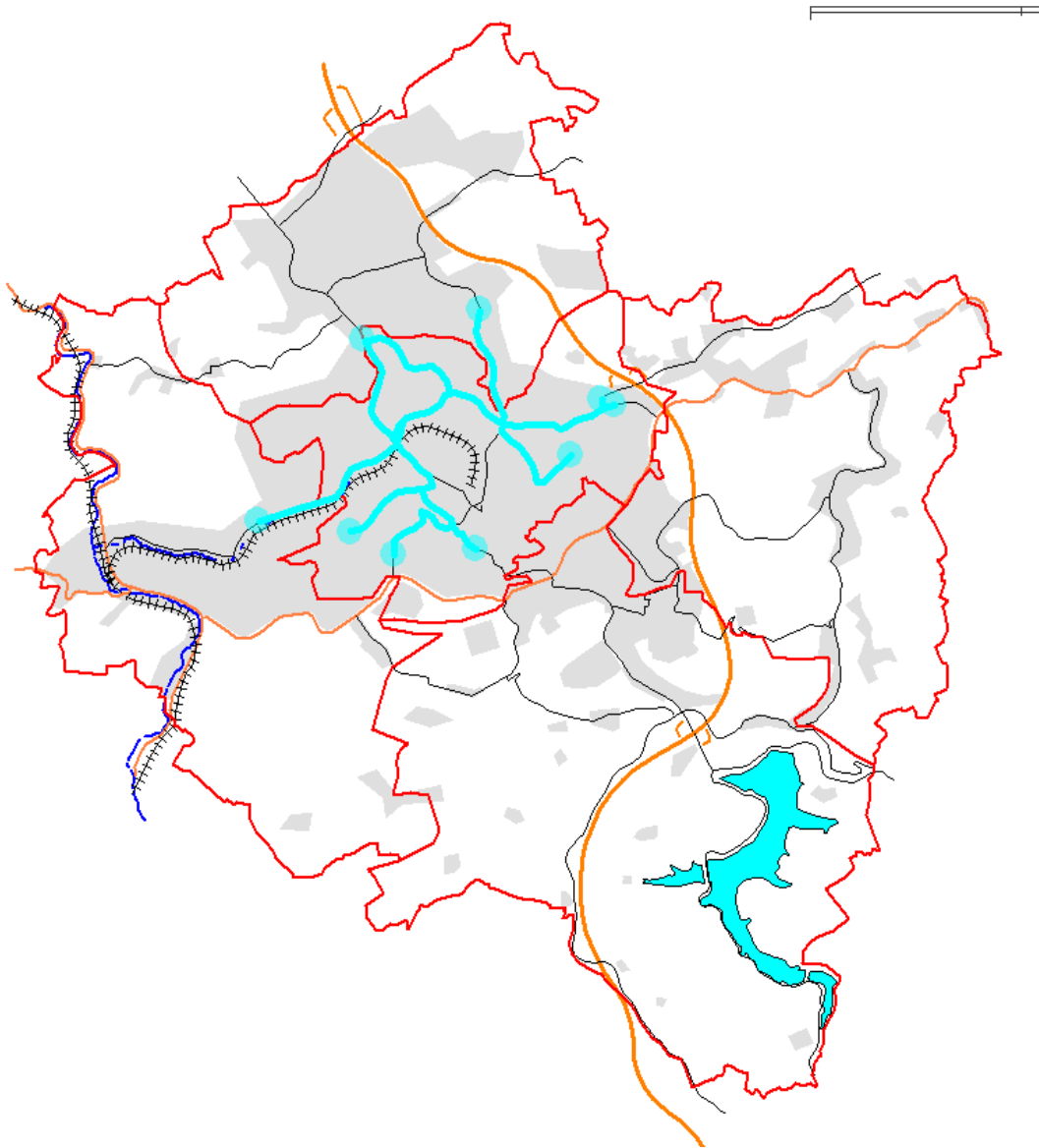


Arbeitsplätze LZ 1



Punkte an den Ausfallstraßen außerhalb der Stadtgrenze bedeuten Arbeitsplatz außerhalb Lüdenscheids

Punkte die innerhalb der Hilfsfrist 2 vom Gerätehaus aus erreicht werden können.
(Durchschnittsgeschwindigkeit 35 km/h)



5.2 Löschezug II - Oberrahmede:

Löschbezirk

Größe des Löschbezirk
davon bebaut

ca. 15 km²
ca. 7,3 km²

Größte Entfernung in östliche Richtung
Größte Entfernung in südliche Richtung
Größte Entfernung in westliche Richtung
Größte Entfernung in nördliche Richtung

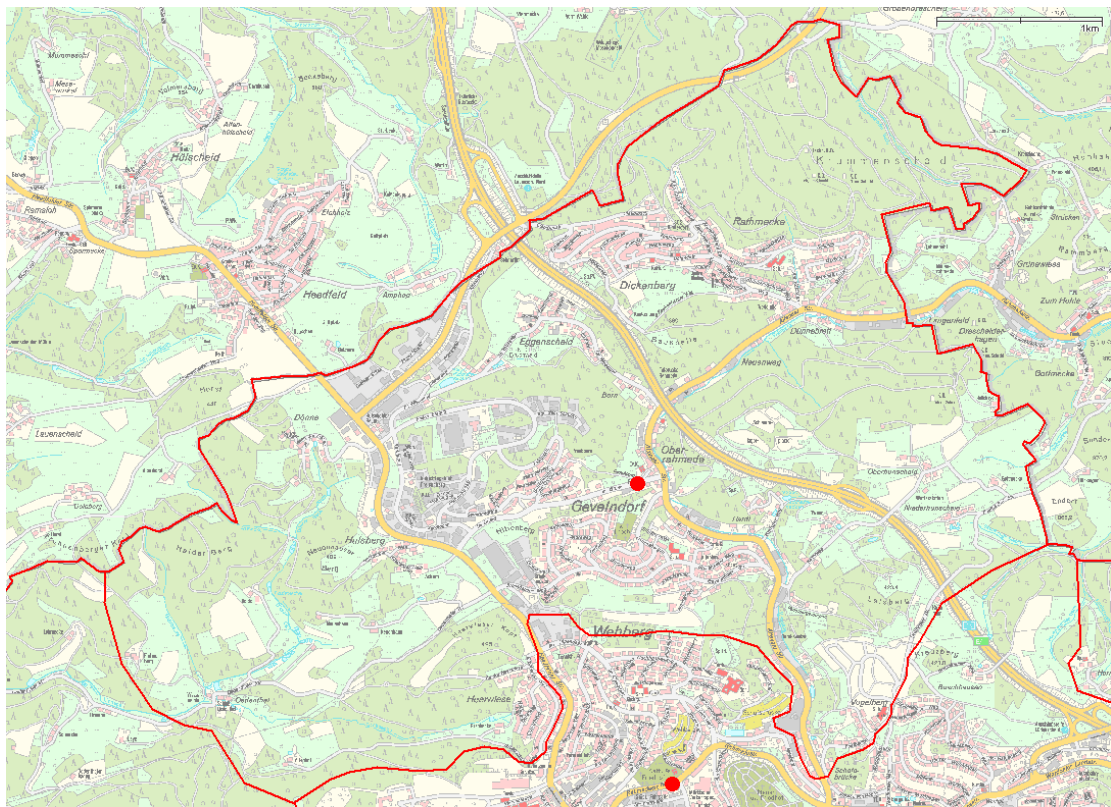
2,3 km
2,0 km
3,1 km
2,9 km

Höchster Punkt im Löschbezirk
Niedrigster Punkt im Löschbezirk
Höhe Gerätehaus

500 m Radarturm
265 m Altenaer Str./Stadtgr.
311 m

Anzahl BMA im Löschbezirk
davon sofortige Alarmierung

24
5



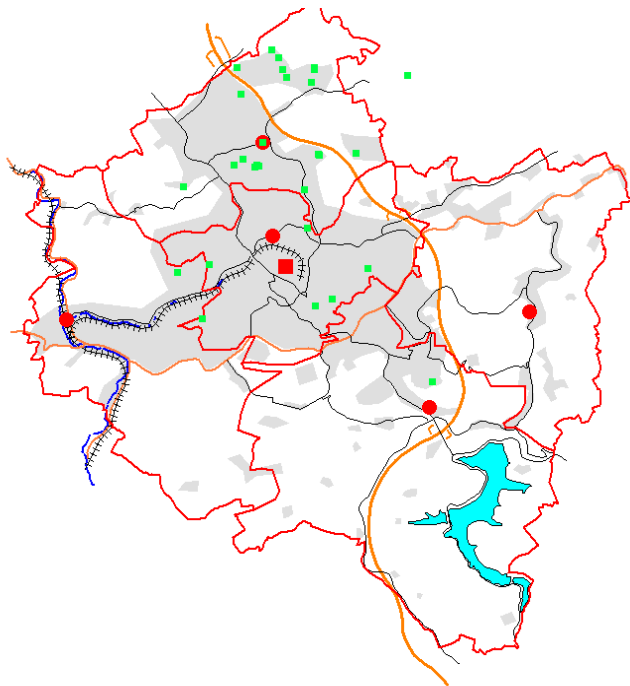
Sonderaufgaben in der Feuerwehr Lüdenscheid

Besetzung des GW - Atemschutz für das Stadtgebiet

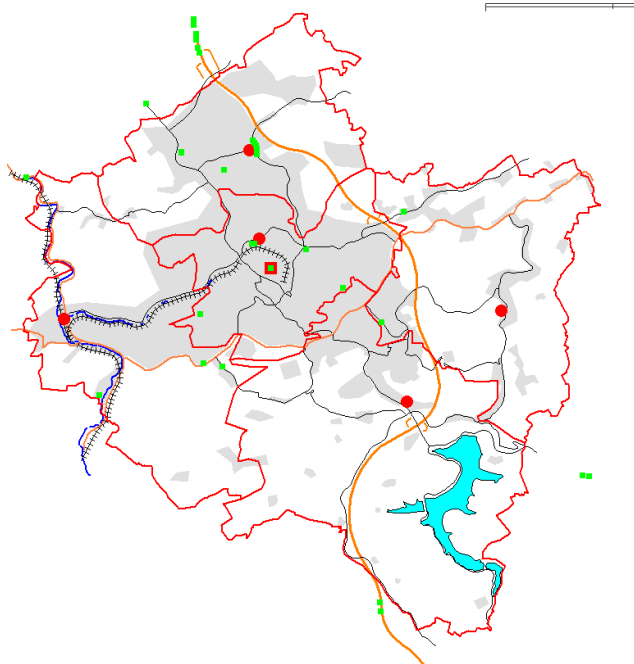
Gerätehaus

Standort: Im Grund 9

Wohnorte LZ 2

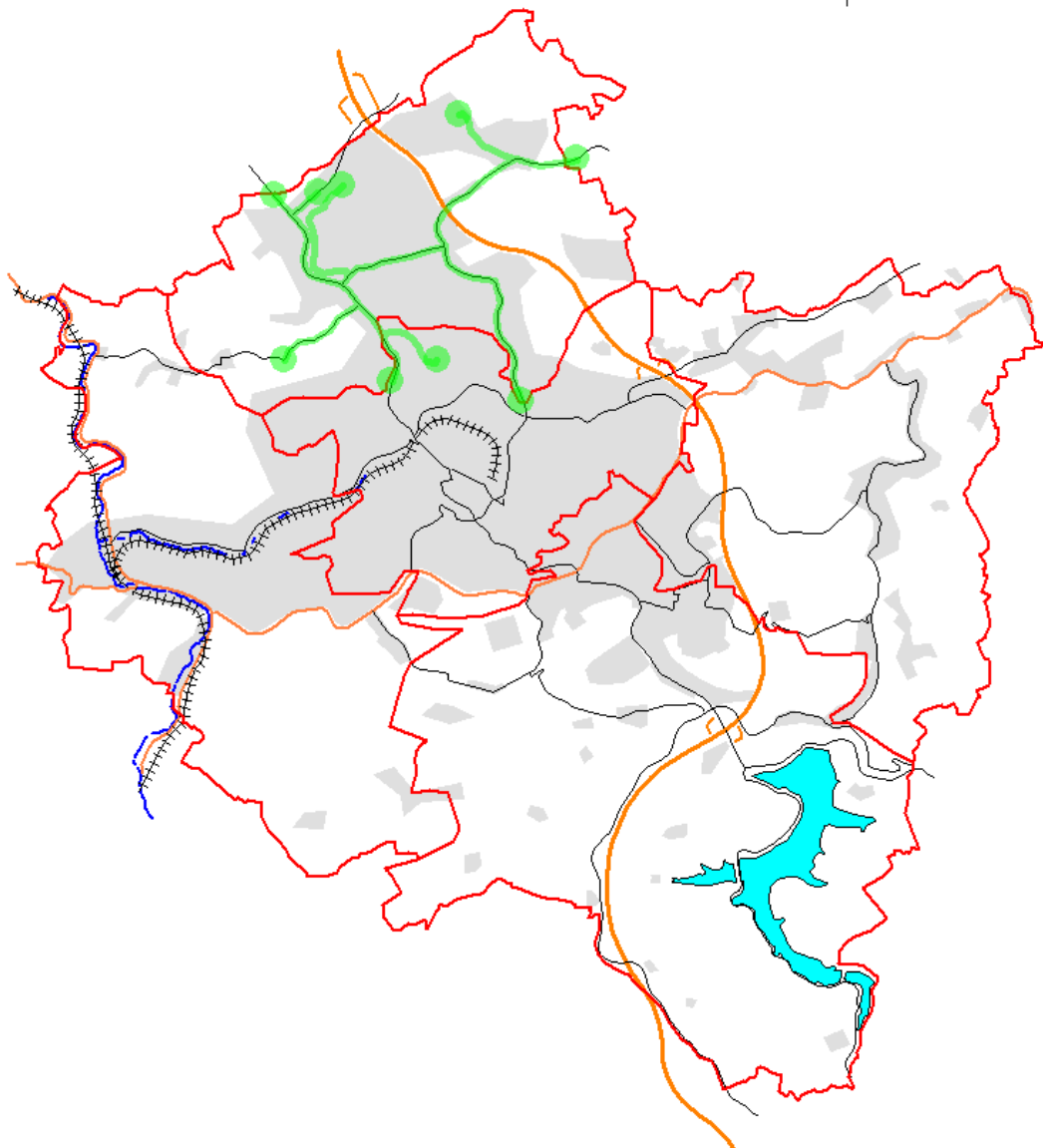


Arbeitsplätze LZ 2



Punkte an den Ausfallstraßen außerhalb der Stadtgrenze bedeuten Arbeitsplatz außerhalb Lüdenscheids

Punkte die in der Hilfsfrist von Gerätehaus erreicht werden können
(Durchschnittsgeschwindigkeit 35 km/h)



5.3 Löschzug III - Brüninghausen:

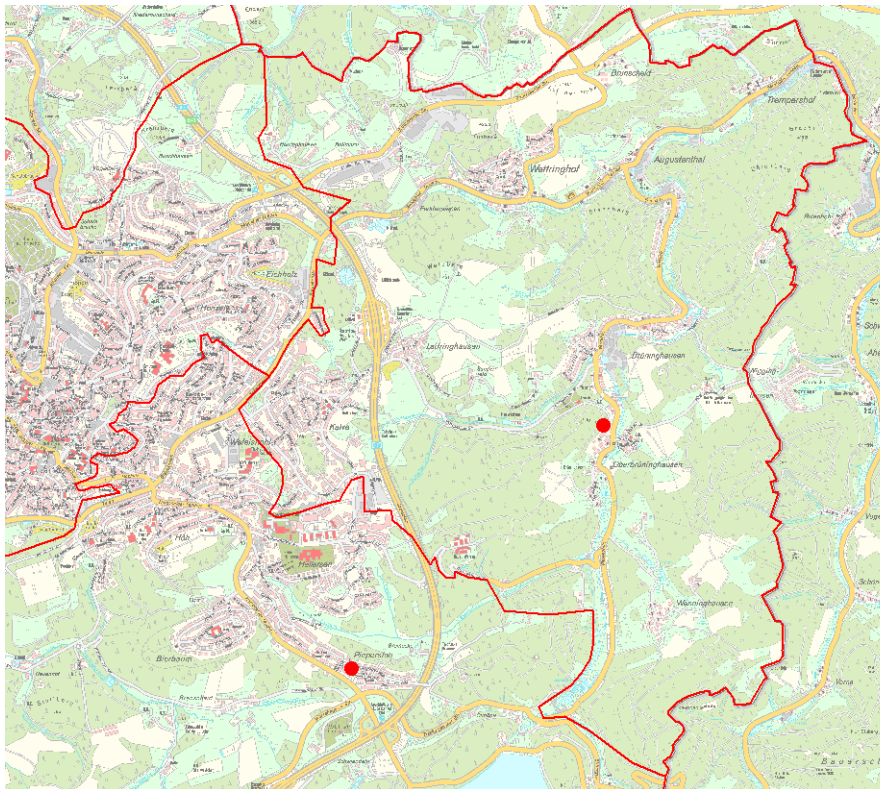
Löschbezirk

Größe des Löschbezirk	ca. 18 km ²
davon bebaut	ca. 3,5 km ²

Größte Entfernung in östliche Richtung	1,3 km
Größte Entfernung in südliche Richtung	2,7 km
Größte Entfernung in westliche Richtung	2,8 km
Größte Entfernung in nördliche Richtung	3,2 km

Höchster Punkt im Löschbezirk	460 m Kalve
Niedrigster Punkt im Löschbezirk	264 m Tremershof
Höhe Gerätehaus	316 m

Anzahl BMA im Löschbezirk	15
davon sofortige Alarmierung	3



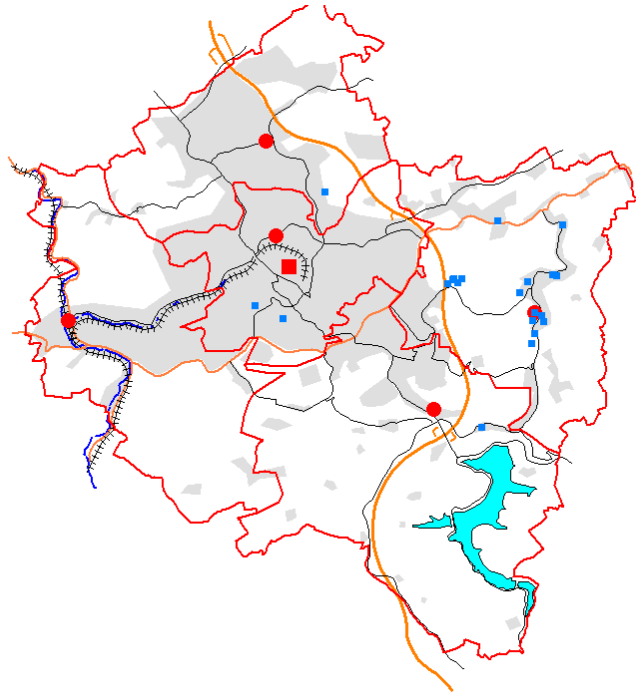
Sonderaufgaben in der Feuerwehr Lüdenscheid

Betreuung des AB - Umweltschutz in Zusammenarbeit mit LZ 5 Homert
Seit 2010 übernimmt dieser LZ auch noch die Betreuung des AB-MANV
(Massenanfall von Verletzten)

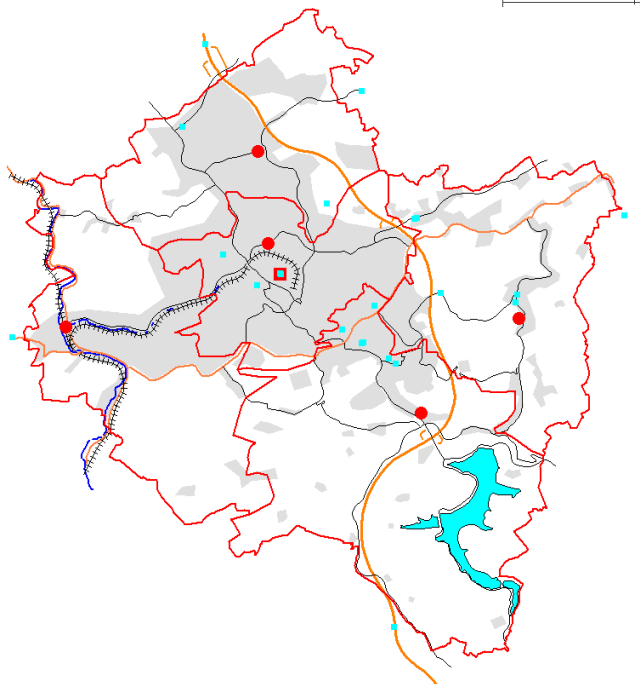
Gerätehaus

Standort: Plathofstraße 30

Wohnorte LZ 3

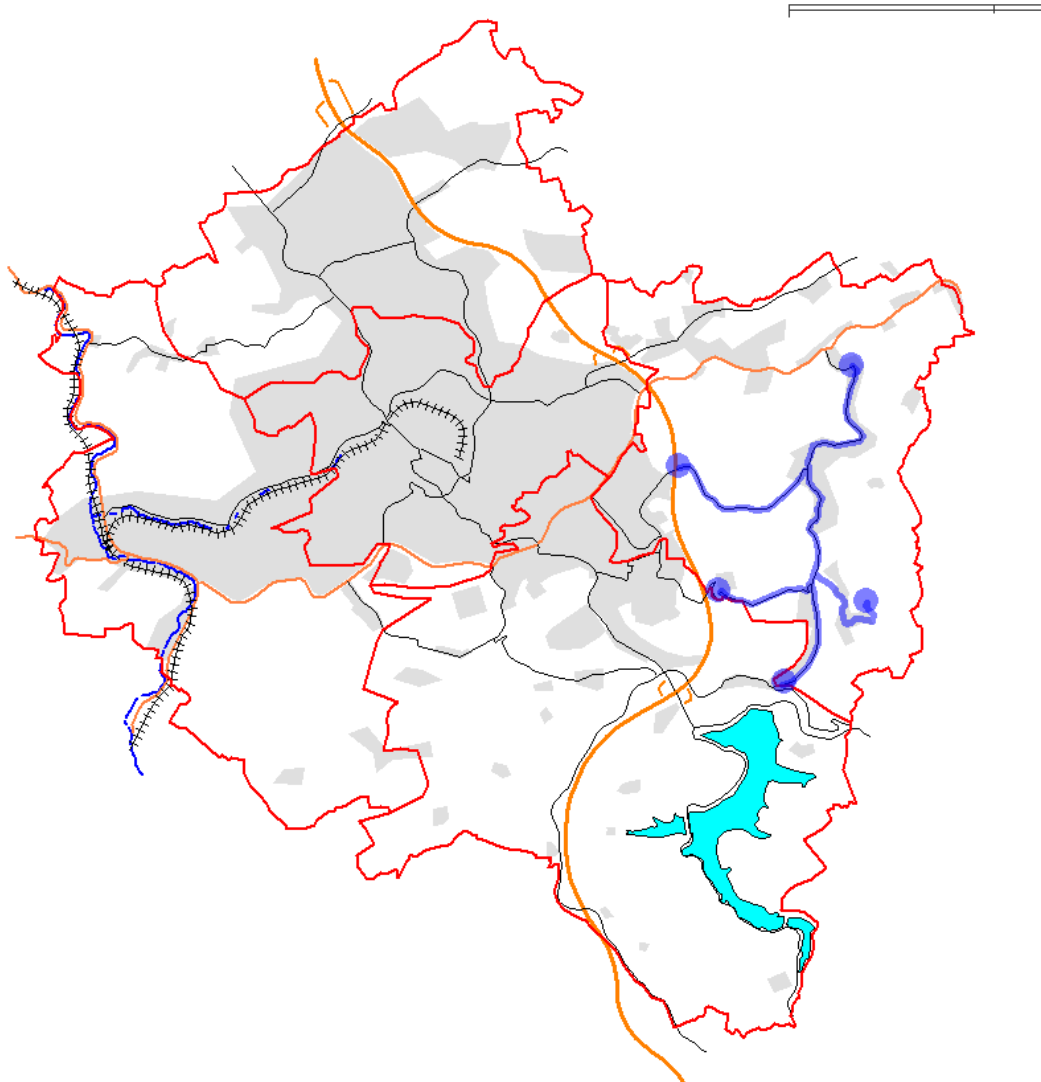


Arbeitsplätze LZ 3



Punkte an den Ausfallstraßen außerhalb der Stadtgrenze bedeuten Arbeitsplatz außerhalb Lüdenscheids

Punkte die innerhalb der Hilfsfrist 2 vom Gerätehaus aus erreicht werden können
(Durchschnittsgeschwindigkeit 35 km/h)



5.4 Löschzug IV - Brügge:

Löschbezirk

Größe des Löschbezirk
davon bebaut

ca. 17 km²
ca. 5,1 km²

Größte Entfernung in östliche Richtung
Größte Entfernung in südliche Richtung
Größte Entfernung in westliche Richtung
Größte Entfernung in nördliche Richtung

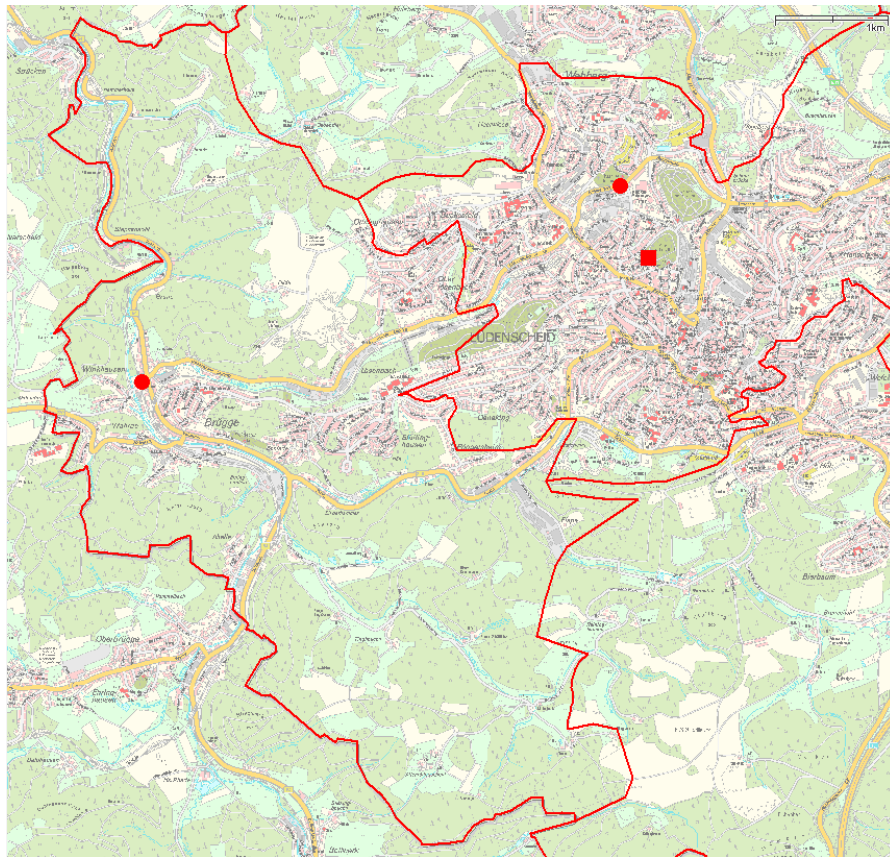
5,2 km
3,0 km
1,5 km
3,1 km

Höchster Punkt im Löschbezirk
Niedrigster Punkt im Löschbezirk
Höhe Gerätehaus

427 m Lösenbach
232 m Volmestr. Schalksmühle
255 m

Anzahl BMA im Löschbezirk
davon sofortige Alarmierung

6
4



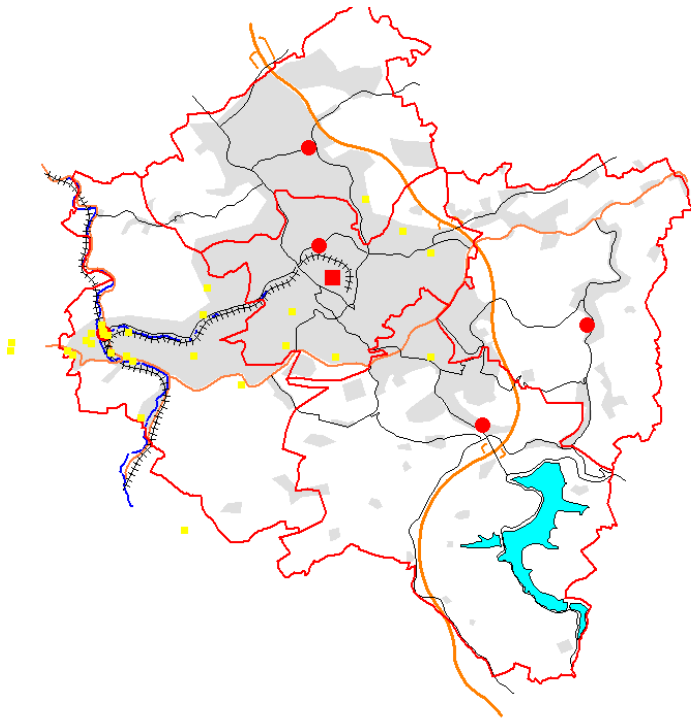
Sonderaufgaben in der Feuerwehr Lüdenscheid

Besetzung der zweiten Drehleiter, Löschwasserversorgung,
Betreuung des AB-Schlauch bei Einsätzen außerhalb des Löschbezirkes

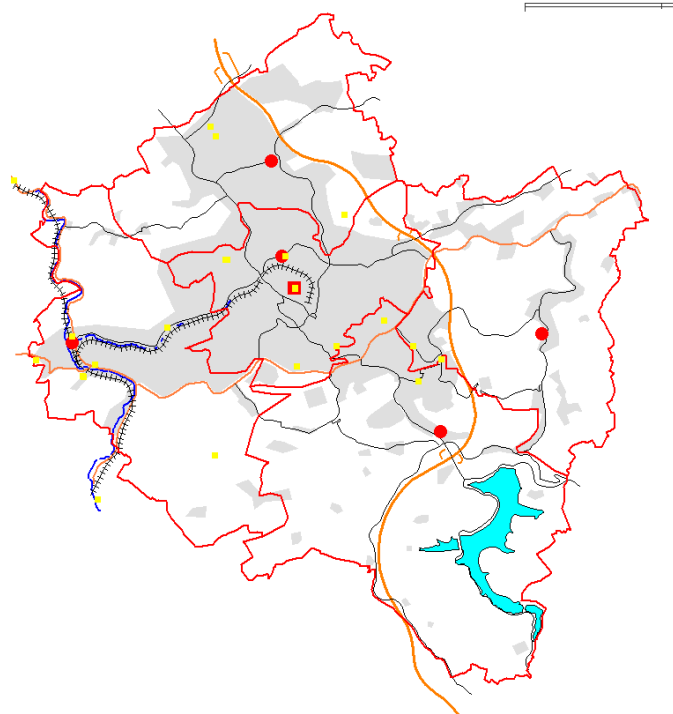
Gerätehaus

Standort: Volmestraße 133

Wohnorte LZ 4

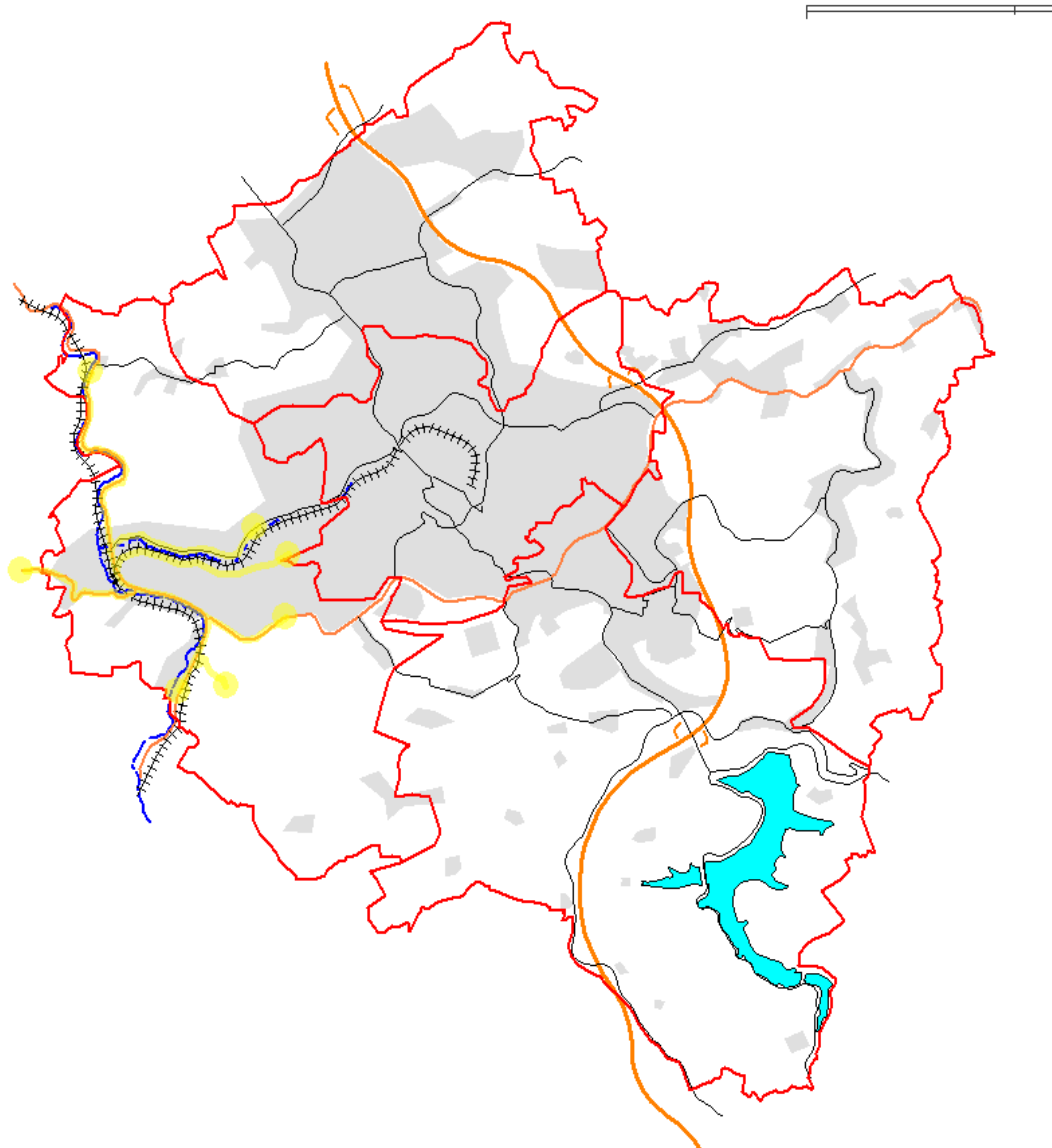


Arbeitsplätze LZ 4



Punkte an den Ausfallstraßen außerhalb der Stadtgrenze bedeuten Arbeitsplatz außerhalb Lüdenscheids

Punkte die innerhalb der Hilfsfrist 2 vom Gerätehaus aus erreicht werden können
(Durchschnittsgeschwindigkeit 35 km/h)



5.5 Löschzug V - Homert:

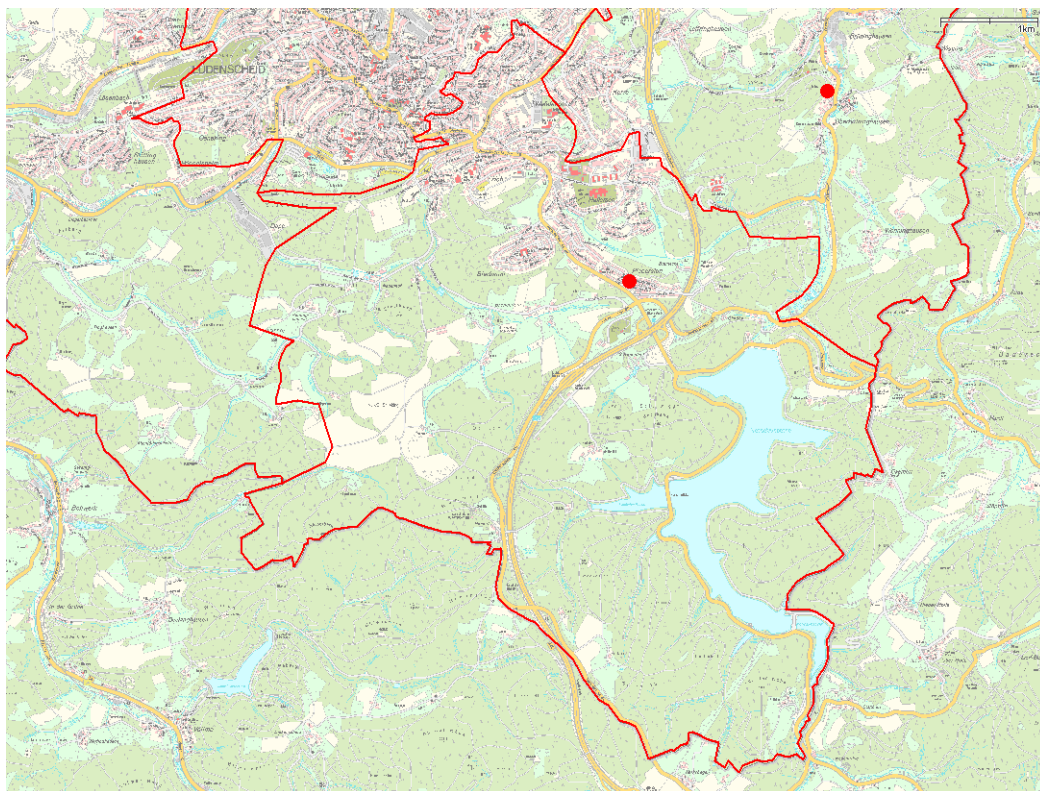
Löschbezirk

Größe des Löschbezirk	ca. 26 km ²
davon bebaut	ca. 3,7 km ²

Größte Entfernung in östliche Richtung	1,9 km
Größte Entfernung in südliche Richtung	4,7 km
Größte Entfernung in westliche Richtung	4,7 km
Größte Entfernung in nördliche Richtung	2,8 km

Höchster Punkt im Löschbezirk	539 m Homert
Niedrigster Punkt im Löschbezirk	314 m Hueck
Höhe Gerätehaus	430 m

Anzahl BMA im Löschbezirk	22
davon sofortige Alarmierung	7



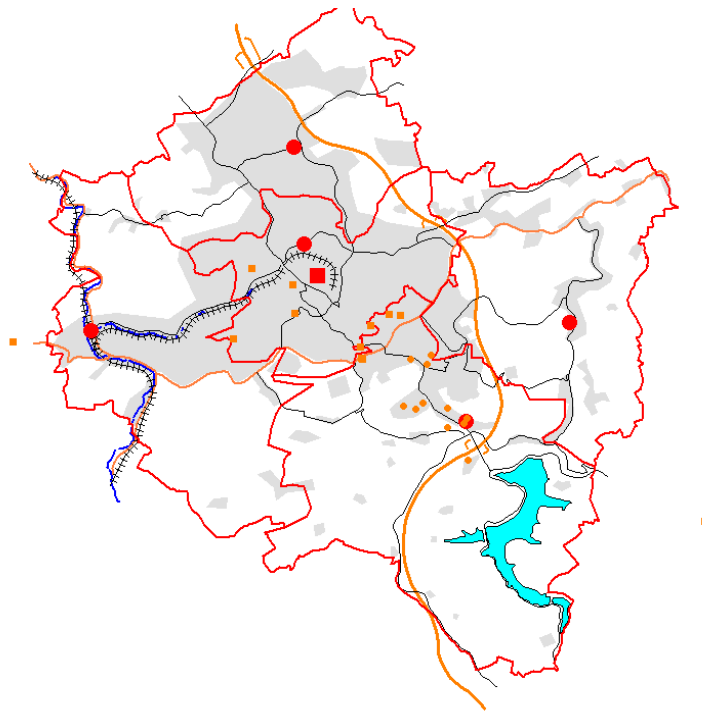
Sonderaufgaben in der Feuerwehr Lüdenscheid

Betreuung des AB - Umweltschutz in Zusammenarbeit mit LZ3 Brüninghausen

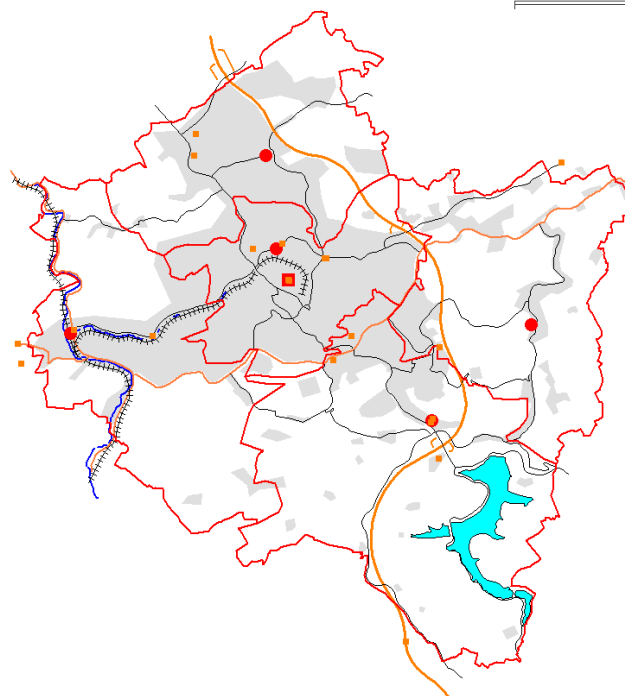
Gerätehaus

Standort: In den Buchen 11

Wohnorte LZ 5

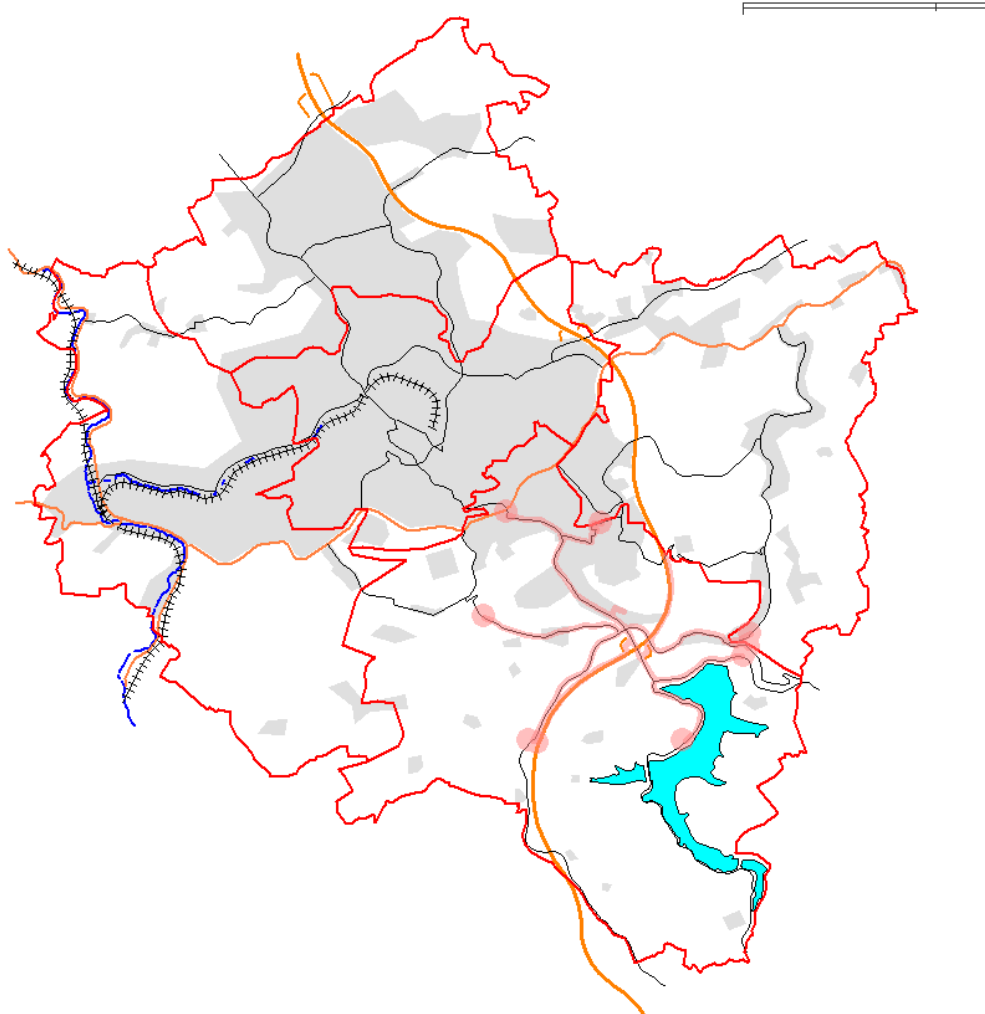


Arbeitsplätze LZ 5



Punkte an den Ausfallstraßen außerhalb der Stadtgrenze bedeuten Arbeitsplatz außerhalb Lüdenscheids

Punkte die innerhalb der Hilfsfrist 2 vom Gerätehaus aus erreicht werden können. (Durchschnittsgeschwindigkeit 35 km/h)



6. Schutzzieldefinition

Die Schutzzieldefinition umfasst grundsätzlich **3 Qualitätsparameter**, nämlich die Frage

- **wie viel Funktionen können mit welchem Gerät/ in welcher Ausstattung (Funktionenstärke)**
- **in welcher Zeit (Hilfsfrist)**
- **an welchem Ort in Lüdenscheid (Erreichungsgrad)**

sein.

Es handelt sich dabei um die Festlegung des Sicherheitsniveaus, den die Feuerwehr Lüdenscheid gewährleisten soll.

6.1 Funktionsstärke

Unter Funktionsstärke ist die Fragestellung zu verstehen, mit wie viel Personal die Feuerwehr an einer Einsatzstelle sein muss, um wirkungsvoll ihrer Aufgaben der Menschenrettung und Brandbekämpfung im Falle des sog. kritischen Wohnungsbrandes nachkommen zu können. Die Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren hat im September 1998 "Empfehlungen für Qualitätskriterien zur Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten" aufgestellt, danach sind für den Ersteinsatz Einheit 10 Funktionen erforderlich.

Der Rat der Stadt Lüdenscheid fasste im Jahr 2006 folgenden Beschluss:

- 1. Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Lüdenscheid wird aufgrund der Haushaltslage mit 9 Funktionen beschlossen.**
- 2. Von der Absicht der Verwaltung, die Alarm- und Ausrückeordnung dergestalt zu ändern, dass bei Brandmeldeanlagen grundsätzlich die Feuerwache alleine fährt und nur bei bestätigtem Feuer eine zusätzliche Alarmierung der Löschzüge erfolgt, wird zustimmend Kenntnis genommen. Diese Regelung betrifft nicht Objekte, die einer besonderen Gefährdung unterliegen (Kindergärten, Schulen, Krankenhaus, Altenheime etc.).**

Am 1. April 2003 wurde bereits per Organisationsverfügung der Tagesdienst aufgelöst.

Resultierend aus dieser Organisationsverfügung stellt sich die Ist-Situation wie folgt bis zum Jahr 2013 dar:

IST:

Tagesabhängiger Bedarf bei einem Personalausfallfaktor von 4,87 (3 Jahresmittel)

Rettungsdienst: $5 \times 4,87 = 24,1$ FM

4 Funktionen zur Besetzung von 2 RTW

1 Funktion zur Besetzung des NEF

Der Tages - RTW, in dem Zeitraum von Montags bis Freitags, wird jeweils in der Zeit von 08:00 - 18:00 Uhr von 3 Angestellten im Rettungsdienst abgedeckt.

Brandschutz: 38,56 FM

3 FM Einsatzleiter ohne Faktor, wird durch den geh. Dienst im Tagesdienst ersetzt.

6 FM gehobener Dienst im Tagesdienst zur Besetzung der Sachgebiete. Bei Ausfall des Einsatzleiters übernehmen die MA des Vorbeugenden Brandschutzes die Springfunktion in den Wachwechseldienst.

= 72,31 Planstellen

Damit konnten folgende Funktionen besetzt werden:

1 Funktion

(Diese Funktion wird nur besetzt von 3 Personen, der Ausfall wird durch MA des VB sichergestellt).

Führungsaufgaben beim Ersteinsatz

(Erkundung der Lage, Leitung und Koordinierung der Kräfte, Rückmeldungen, Nachforderungen, Zusammenarbeit mit dem Einsatzleiter)

1 Funktion

Maschinist des Löschfahrzeuges

(Fahrer, Bedienung der Aggregate und Feuerlöschkreiselpumpe, Herausgabe von Geräten und tragbaren Leitern, Unterstützung der Trupps, Atemschutzüberwachung in der Ersteinsatzphase)

2 Funktionen

Angriffstrupp

(Menschenrettung über den verqualmten Treppenraum; d. h. Tragen von Atemschutzgeräten, Vornahme des 1. C-Rohres)

2 Funktionen

Wassertrupp = Rettungstrupp

(Unterstützung des 1. Trupps, Verlegen von Schlauchleitungen, Ausrüsten als gesetzlich vorgeschriebener Rettungstrupp für den 1. Angriffstrupp, ggfs. Vornahme einer tragbaren Leiter)

2 Funktionen

Drehleiterbesatzung

(Sicherstellung des 2. Rettungsweges über die Drehleiter oder Unterstützung bei der Vornahme einer tragbaren Leiter).

1 Funktion

Führungsaufgaben der eingesetzten Gruppe

(Leitung und Koordination der weiteren Kräfte, Zusammenarbeit mit dem Einsatzleiter)

Synergieeffekte

Das Rettungsdienstgesetz Nordrhein-Westfalen schreibt sehr detailliert vor, welche Qualifikation zur Besetzung der Krankentransport- und Rettungswagen sowie des Notarzteinsatzfahrzeuges erforderlich ist (Rettungshelfer, -sanitäter, -assistenten).

Darüber hinaus besteht für jeden Mitarbeiter im Rettungsdienst die Pflicht, jährlich an einer mindestens 30-stündigen Fortbildung teilzunehmen. Der Begriff Rettungsdienst umfasst im Sinne des Gesetzes die Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung und den Krankentransport. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr (vgl. §6 RettG).

Das Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz schreibt im §17 vor, dass die Feuerwehren nach Maßgabe des Rettungsdienstes im Rettungsdienst mitzuwirken haben. Damit wird eine enge Verknüpfung zwischen den Komponenten Rettungsdienst und Feuerwehr im Rahmen der Gefahrenabwehr erreicht.

Es stellt sich hierbei die Frage, welche Vorteile diese enge Verknüpfung mit sich bringt. Der Begriff Synergieeffekt besagt, dass sich durch den Zusammenschluss oder der Zusammenarbeit zweier Aufgabenbereiche, Unternehmen, Ämter etc. positive Wirkungen (= Vorteile) erzielen lassen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber diese enge Verknüpfung in den Gesetzen ausdrücklich aufgeführt, um durch den Zusammenschluss zweier Systeme der Gefahrenabwehr positive Wirkungen, also Vorteile, erzielen zu können. Beide Systeme der Gefahrenabwehr sind eng miteinander verzahnt. Dies zeigt sich auch insbesondere in der Schutzzieldefinition, da bei jedem Standardereignis der Feuerwehr immer auch der Rettungsdienst integriert ist, wobei das Personal des Rettungsdienstes für die Funktionsstärkenfestlegung unberücksichtigt bleiben muss, da es keine zwei Aufgaben gleichzeitig erfüllen kann. Der Rettungsdienst ist somit immer eine Ergänzung. Insbesondere bei einem Massenanfall von Verletzten sind die Feuer- und Rettungswachen die Leistungsträger, ohne deren Beteiligung z. B. ein Busunfall nicht qualifiziert abgearbeitet werden könnte.

Die planerische Vorhaltung an Personal und Technik wird im Rettungsdienst durch den Rettungsdienstbedarfsplan und bei der Feuerwehr über den Brandschutzbedarfsplan jeweils getrennt voneinander behandelt und festgelegt. In bestimmten Einsatzsituationen werden beide Organisationseinheiten gemeinsam und jede für ihren Bereich tätig. Synergieeffekte sind somit in der Einsatzsituation nur bedingt bzw. eingeschränkt vorhanden und beruhen fast ausschließlich auf der multifunktionalen Ausbildung und Verwendung von Feuerwehrbeamten.

Die enge Verzahnung von Feuerwehr und Rettungsdienst beginnt bereits bei der Ausbildung der Brandmeisteranwärter. Im Rahmen der 18 monatigen Grundausbildung ist die Ausbildung zum Rettungssanitäter Pflicht (vgl. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst - VAPmD Feu). Bei der Feuerwehr Lüdenscheid werden alle Mitarbeiter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zum Rettungsassistenten ausgebildet. Die Qualifikation zum Rettungsassistenten ist Voraussetzung, um als Fahrzeugführer RTW oder Fahrer NEF eingesetzt werden zu können. Die Ausbildung zum Rettungsassistenten ist heute ein eigenständiger Lehrberuf; alle Feuerwehrbeamten haben somit zwei Berufsausbildungen absolviert. Damit ist eine multifunktionale Verwendung und die Erzielung von Synergieeffekten erst möglich.

Die multifunktionale Ausbildung und Verwendung hat sich in der Vergangenheit immer wieder bewährt. Im Einsatz ist damit immer wieder eine gegenseitige Unterstützung möglich, da jeder über den Ablauf der Hilfsmaßnahmen den anderen detaillierte Kenntnisse haben. Insbesondere sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Feuerwehrmann sofort mit Reanimationsmaßnahmen beginnen kann, bevor die Übergabe an den Rettungsdienst erfolgt. Dieser Synergieeffekt erhöht die Überlebenschancen eines Patienten erheblich.

6.2 Erfüllung der Schutzziele

6.2.1 hauptamtliche Kräfte

Das Schutzziel 1, nämlich 9 Funktionen in 8 Minuten am Einsatzort vorzuhalten, kann nur durch die hauptamtliche Wache alleine realisiert werden.

Die Verfügbarkeit der hauptamtlichen Kräfte lässt sich anhand der zur Verfügung stehenden Planstellen sowie der zu erfüllenden Aufgaben darstellen.

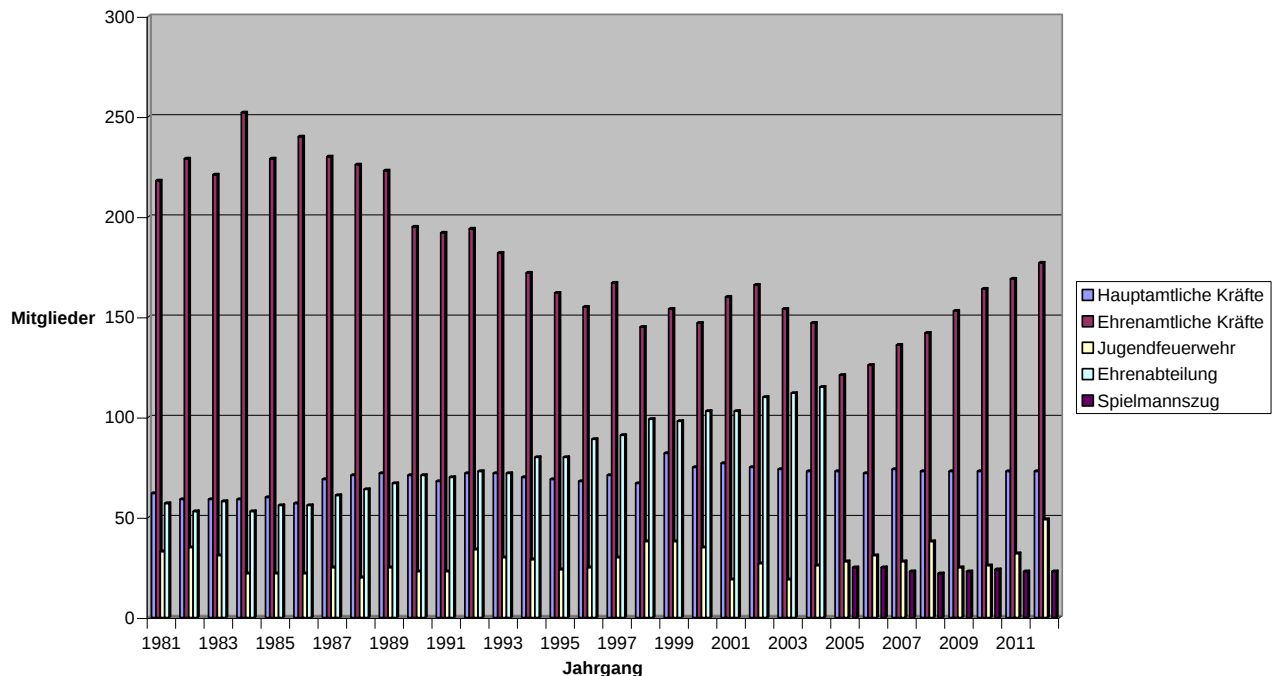
Unter der Prämisse, dass keine neuen Planstellen geschaffen werden dürfen, bleibt nur die Abgabe von Aufgaben, um das Schutzziel Funktionenstärke zu erfüllen. Somit wurde die Leistung Personalbesetzung im Krankentransport europaweit ausgeschrieben.

6.2.2 ehrenamtliche Kräfte

Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr war wie die anliegende Grafik ausweist stark rückläufig. Diese Tendenz ist im Regierungsbezirk ebenfalls festzustellen, im Bundestrend ist ein Abgang von ca. 1 % pro Jahr zu attestieren. Seit dem Jahr 2005 verzeichnet die FW wieder leichte steigende Mitgliederzahlen. Im Jahr 2012 verfügen wir wieder über 171 reine „Ehrenamtliche“

Mitglieder. Die hauptamtlichen Kräfte mit Doppelfunktion müssten noch hinzugerechnet werden.

Stärke der Freiwilligen Feuerwehr 1981-2012



Zur Erfüllung des Schutzzieles 2, nämlich weitere 6 FM in weiteren 5 Minuten ist die Frage zu beantworten, welche Funktionen durch ehrenamtliche Kräfte besetzt werden können. Wie bereits dargestellt, ist die Anzahl der ehrenamtlichen Kräfte in den letzten Jahren endlich wieder leicht ansteigend.

Die Gesamtzahl von 171 FM lässt jedoch keine Aussage zur tatsächlichen Verfügbarkeit im Falle einer Alarmierung und zu Ihrer Verwendbarkeit zu.

Mit Hilfe einer Feuerwehr Software war es im Jahr 2011 erstmalig möglich, das Schutzziel 2 für das gesamte Ehrenamt darzustellen.

Der Erreichungsgrad liegt bei 45,8% im Jahr 2011.

Die Verfügbarkeit ist insbesondere tagsüber von der Lage und der Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz sowie grundsätzlich von Urlaubszeiten, Krankheiten, Lehrgängen etc. abhängig. Dabei ist vermehrt der Unmut der Arbeitgeber festzustellen. Bei Alarmierungen der ehrenamtlichen Kräfte kommt es zu starken und teilweise zu nicht kompensierbaren Ausfallzeiten im Betrieb. Viele Angehörige der Feuerwehr vermeiden es daher, während der Arbeitszeit bei Alarmierungen die Arbeitsstätte zu verlassen.

Des Weiteren hängt die Verwendbarkeit neben der Frage der Atemschut-tauglichkeit auch von der Aus- und Fortbildung der einzelnen Feuerwehrfrauen und -männer ab.

Auswertung der Zeiten (Stand 2012) von der Wohnung zum Gerätehaus

Zeit	LZ1	LZ2	LZ3	LZ4	LZ5
<= 4 min	16	11	19	22	9
> 4 < 8 min	32	7	3	8	13
> 8 min	17	16	9	8	4

Auswertung der Zeiten (Stand 2012) vom Arbeitsplatz zum Gerätehaus

Zeit	LZ1	LZ2	LZ3	LZ4	LZ5
<= 4 min	1	5	3	2	2
> 4 < 8 min	22	8	4	3	6
> 8 min	14	12	16	17	10

Die Einsatzbelastung der ehrenamtlichen Kräfte durch die Brandmeldeanlagen ist bewusst in den letzten Jahren reduziert worden. Durch die Anwendung der nachfolgenden Richtlinie wurde das Ehrenamt entlastet. Eine **sofortige** Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt dann nur bei bestätigtem Feuer oder Objekten mit einer besonderen Gefährdung.

In der Richtlinie 05/01 der VDFB, Ausgabe 2007/1 bzgl. der risikoangepassten Reaktion auf automatische Meldungen aus Brandmeldeanlagen und Sprinkleranlagen wird ausgeführt, dass bei Brandmeldeanlagen grundsätzlich ein Anfahren mit 10 Funktionen ausreicht, um im Erstangriff wirkungsvoll agieren zu können.

Es zeigt sich, dass die Mehrzahl der Einsätze nur im Zusammenwirken zwischen ehren- und hauptamtlichen Kräften zu bewältigen ist. Ebenso wird auch deutlich, dass die hauptamtlichen Kräfte fast ausschließlich alle Kleinbrände (Mülltonnenbrand, PKW Brand, Ölspur, Türe öffnen etc.) und eine Vielzahl der Brandmeldeanlagen eigenständig durchführen.

6.3 Hilfsfrist

Die Definition von kritischen Einsatzsituationen und die Festlegung der erforderlichen Funktionen erfolgt in Abhängigkeit von der Hilfsfrist. Diese ist für die Standortplanung der taktischen Einheiten erforderlich.

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage und dem Eintreffen der ersten taktischen Einheit an der Einsatzstelle.

Die Hilfsfrist setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Meldezeit
- Alarmierungszeit
- Ausrückezeit
- Anmarschzeit
- Erkundungszeit
- Entwicklungszeit

Die Feuerwehr hat nur einen Einfluss auf die Zeit zwischen der Alarmierung eines Schadensereignisses und dem Beginn der Erstmaßnahmen, die sind also:

- Ausrückezeit
- Anfahrtzeit (Anmarschzeit)

Die ORBIT-Studie (siehe Anlage 5) des Entwicklungszentrums Weissach der Porsche AG (1981) konnte anhand von Sektionsprotokollen bei Brandtoten einen Zusammenhang zwischen der Kohlenstoff-Monoxid-Konzentration über die Zeit aufzeigen. In 90 % der Fälle war der Tod eine Folge der CO-Vergiftung und nur in 10 % der Fälle eine Folge der Brandeinwirkungen. Die Erträglichkeitsgrenze wird 13 Minuten nach Brandausbruch und die Reanimationsgrenze 17 Minuten nach Brandausbruch überschritten. Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlagartigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem Flash - Over (Rauchgasdurchzündung) liegen, der in geschlossenen Räumen bei einer unvollständigen Verbrennung durch Sauerstoffmangel nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch auftreten kann. Die Erträglichkeitsgrenze ist der Zeitpunkt, an dem gesundheitliche Schäden eintreten und das Bewusstsein eingeschränkt wird bzw. Bewusstlosigkeit bis hin zum Tod eintritt.

Bis zur Erträglichkeitsgrenze werden Rauchgasinhalationen als gesundheitlich belastend empfunden; d. h. Hustenanfälle und Augenreizungen, Luftnot. Die Reanimationsgrenze ist der Zeitpunkt, an dem der Mensch tot ist und eine Wiederbelebung keinen Erfolg mehr hat. Im Bereich zwischen Erträglichkeits- und Reanimationsgrenze sind medizinische Maßnahmen und eine Reanimation erfolgreich; gesundheitliche Schäden können aber dauerhaft bleiben. Im Zusammenhang mit der CO-Verträglichkeitskurve und unter Abzug der Melde-, Alarmierungs- und Ausrückezeit von allgemein 5 Minuten, verbleibt eine Hilfsfrist (= Fahrzeit) für die ersten Kräfte von 8 Minuten und für die unterstützenden Kräfte von 13 Minuten.

Das Ergebnis der Bedarfsanalyse ist sehr stark von den erreichbaren Fahrgeschwindigkeiten abhängig. Hier ist die mittlere Fahrgeschwindigkeit zu berücksichtigen, das heißt 35 km/h. Zeiten der Rushhour, Baustellen, winterbedingte Witterungsverhältnisse sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Fazit: Dies bedeutet, dass binnen 8 Minuten die ersten 9 Funktionen und binnen weiterer 5 Minuten weitere 6 Funktionen am Ereignisort eintreffen müssen.

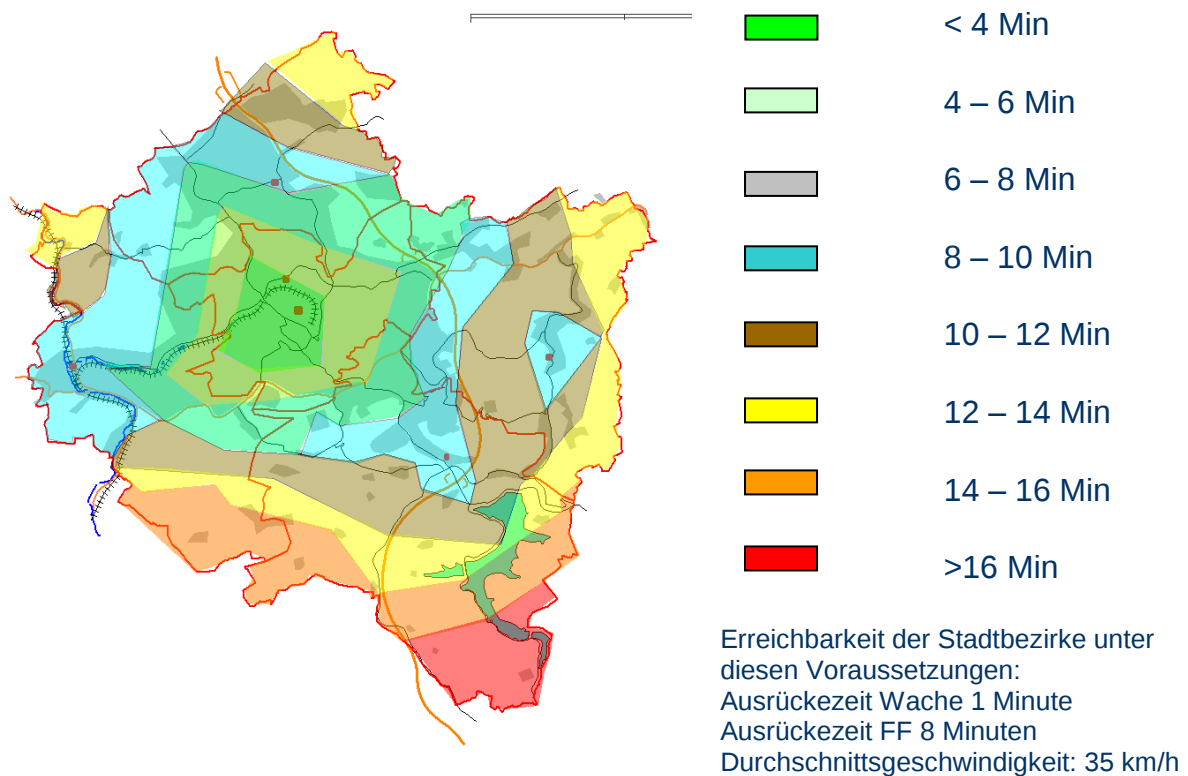
Hinweis: Die Universität Wuppertal forscht seit dem Jahr 2012 an dem Verhalten der Brandausbreitung und deren Folgen. Erste Ergebnisse sind frühestens im Jahr 2015 zu erwarten.

6.4 Erreichungsgrad

Unter Erreichungsgrad versteht man den prozentualen Anteil der Einsätze, in denen die Ziele „Hilfsfrist“ und „Funktionenstärke“ eingehalten werden.

Der Erreichungsgrad ist abhängig von der Parallelität der Einsätze, die die Feuer- und Rettungswache binden, der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes, der Optimierung des Personaleinsatzes sowie den Verkehrs- und Witterungsverhältnissen. Die Festlegung des Erreichungsgrades ist eine politisch zu verantwortende Entscheidung über die gewollte Qualität der Feuerwehr. Optimal wäre natürlich ein Erreichungsgrad von 100%, der aber unrealistisch ist. Die Leistungsfähigkeit ist aber auch nicht gegeben, wenn bei einem kritischen Wohnungsbrand in drei Fällen das Schutzziel erreicht wird, in jedem vierten Fall aber nicht. Der zulässige Mindestwert beträgt demnach 80%.

Unter der Prämisse Menschenleben zu retten und zu schützen sowie bedeutende Sachwerte zu erhalten, ist aufgrund des Charakters der Stadt Lüdenscheid eine Konzentration der Bedarfsplanung auf die bevölkerten Gebiete des Stadt vorrangig.



Diese Karte weist aus, welche Gebiete die Feuerwehr Lüdenscheid in 8 Minuten = Schutzziel 1 und welche Gebiete in 13 Minuten = Schutzziel 2 erreicht werden.

6.5 Schutzzielerreichungsgrade der letzten Jahre

Die erforderlichen Daten zur Berechnung der Erreichungsgrade werden uns von der Leitstelle zur Verfügung gestellt. Diese werden dann ausgewertet und auf dem Dienstweg der Bezirksregierung mitgeteilt.

In den nachfolgend genannten Jahren ergaben sich nachfolgende Erreichungsgrade im Schutzziel 1:

Im Jahr 2006:	63,14 %
Im Jahr 2007:	67,25 %
Im Jahr 2008:	71,36 %
Im Jahr 2009:	80,00 %
Im Jahr 2010:	62,00 % (krankheitsbedingte Unterfahung bei 46 Einsätzen)
Im Jahr 2011:	81,40 %

Daraus resultiert, dass die Mehrzahl der Einsätze unter Beteiligung der FF erfolgt und erfolgen muss. Ein besonderes Augenmerk muss auf die tageszeitliche Verfügbarkeit des Ehrenamtes gerichtet werden, weil bedingt durch den demographischen Wandel und der Verfügbarkeit durch den Arbeitgeber neue Herausforderungen an die Feuerwehr gestellt werden.

7. Fazit und Ausblick

Es wurde dargestellt, dass die Hilfsfrist von 8 Minuten fast ausschließlich nur durch die hauptamtlichen Kräfte der Feuer- und Rettungswache erreicht werden kann.

Die Funktionsstärke ist gemäß Ratsbeschluss umgesetzt worden.

Die 2. Hilfsfrist von 13 Minuten ist für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Jahr 2011 zu 45,8 % erreichbar gewesen.

Das Schutzziel definiert unverändert den kritischen Wohnungsbrand für die ersten Kräfte (Eintreffzeit nach 8 Min.) und in weiteren 5 Minuten weitere 6 Kräfte

Die derzeitige Anzahl von derzeit 171 ehrenamtlichen Kräften der Feuerwehr Lüdenscheid ist als weit unterdurchschnittlicher Wert anzusehen (gemessen an der FF-Personalstärke in vergleichbaren Städten). Es muss weiterhin versucht werden, durch geeignete Maßnahmen die Anzahl der ehrenamtlichen Kräfte zu steigern. Alle Lösungen zur Mitgliederwerbung haben nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Lediglich die persönliche Ansprache und Betreuung der "Neuen" ist weiterhin kostengünstig und Erfolg versprechend.

Neue Erfahrungen konnten wir bei der Ausbildungsmesse machen. Hier konnte bereits frühzeitig der Kontakt zu den Schülern aufgebaut werden. Das Interesse war hier für den Beruf, als auch für das Ehrenamt gegeben. Diese neue Möglichkeit sollte auch in der Zukunft weiter genutzt werden.

Aus der Tabellen unter PKT. 6.2.2. Auswertung der Zeiten Wohnung, bzw. Arbeitgeber zum Gerätehaus ist eine weitere Problematik zu erkennen. Die Reduzierung dieser Zeiten könnte durch folgende Parameter unterstützt werden:

- a) Nutzung von Mietwohnungen, ausschließlich für Ehrenamtliche im unmittelbaren Umfeld des Gerätehauses. Somit könnte zu Zeiten, außerhalb der Arbeit eine wesentlich schnellere Verfügbarkeit erfolgen.
- b) Die Arbeitgeberproblematik wird durch den wachsenden Kosten - und Mitbewerbsdruckes in den nächsten Jahren erheblich zunehmen. Hier gilt es für die Zukunft, erheblich mehr Ehrenamtliche im öffentlichen Dienst der Stadt Lüdenscheid zu beschäftigen. Dadurch kann vielleicht zukünftig das zeitnahe Ausrücken des ersten Löschfahrzeuges der 5 Löschzüge zeitnah mit erforderlichen 6 Personen ausrücken.

Sicherlich werden solche Lösungen aus Kostengründen erheblichen Diskussionsbedarf auslösen, welcher auch in einem solchen Entscheidungsprozeß unerlässlich sind.

Dennoch sind genau diese Lösungen mittelfristig umzusetzen, um den Fortbestand des Ehrenamtes sicherzustellen. Jede weitere Schwächung des Ehrenamtes hat ansonsten die kostenträchtige Ausweitung der Funktionsstellen zur Folge!

Eine Optimierung im Bereich des ersten Schutzzieles und eine bessere Erreichbarkeit des gesamten Stadtgebietes sind dauerhaft durch eine Flächensicherung an einer zentralen Hauptverkehrsader zu planen. Heute verlieren wir bereits 5 wertvolle Minuten mit den Großfahrzeugen, wenn wir über die „Mathildenstr.“ und „Zum Weißen Pferd“ den gesamten östlichen Stadtbereich versorgen müssen. Mit dieser Lösung würden die roten Bereiche aus dem Stadtgebiet verschwinden.

Die Führungskräftegewinnung stellt eine besondere Herausforderung dar. Zurzeit gibt es auch keine sichtbare Lösung.

In der Regel sind die Führungskräfte der FW auch im Berufsleben in der Führung eingebunden. Die Belastungen sind hinreichend bekannt.

Mit dem Vorhalten des B-Dienstes durch Bedienstete der FuR an Wochentagen kann dieses Defizit im Ehrenamt aufgrund der Tagesalarmverfügbarkeit lediglich kompensiert werden. Die Notwendigkeit der Vorhaltung eines B-Dienstes als nächst höhere Führungsebene gegenüber dem C- Dienst ergibt sich aus der Qualifikation des C-Dienstes (Zugführer, Führungskompetenz bis zu 22 Einsatzkräften) in Verbindung mit der Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100, Führung und Leitung im Einsatz) und den darin beschriebenen Führungsebenen als spezifisches Merkmal der Führungsorganisation.

Aufgrund dieser beiden Faktoren (Qualifikation und FwDV 100) muss bei Einsätzen mit mehr als 22 Einsatzkräften (entspricht einem Löschzug als taktische Einheit) eine nächst höhere, zusätzliche Führungsebene aufgebaut werden (B-Dienst mit der Qualifikation eines Verbandsführers).

Da ein Großteil der Einsätze diese Einsatzkräfteanzahl nicht übersteigt, wird aus Kosten- und Synergieeffekten der B-Dienst durch hauptamtliches Personal unter der Woche außerhalb der Tagdienstzeit lediglich aus einer Rufbereitschaft heraus geleistet.

Die Kompensationsmaßnahmen zur Löschwasserversorgung sind unter dem Pkt. Gefährdungspotential, Seite 11 ff, Buchstabe f ausführlich behandelt worden.

Eine neue Aufgabe wird in der Zukunft die Löschwasserrückhaltung darstellen. Bei der Anwendung von Schaum bei Bränden der Brandklasse B sind wir nach dem Wasserhaushaltsgesetz der Inverkehrbringer.

Anlage 1

Kreise, kreisfreie Städte:

- Leitung und Koordinierung von Großschadensfällen
- Unterhaltung von Leitstellen sowie Leitungs- und Koordinierungseinrichtungen zur Bekämpfung von Großschadensereignissen
- Aufgaben zum Bevölkerungsschutz vor Gefahren und Schäden im Verteidigungsfall (§ 11 Abs. 1 ZSG)

FSHG:

§ 2 Einsatz der Feuerwehren auf BAB, Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken

§ 4 Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

§ 5 Beteiligung der Brandschutzdienststellen aufgrund baurechtlicher Vorschriften

§ 6 Brandschau

§ 7 Brandsicherheitswachen

§ 8 Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe

§ 9 Berufsfeuerwehren

§ 10 Freiwillige Feuerwehren

§ 11 Pflichtfeuerwehren

§ 12 Leiter der Feuerwehr

§ 17 Einsatz im Rettungsdienst

§ 21 Kreise und kreisfreie Städte unterhalten eine ständig besetzte Leitstelle

- für Feuerschutz und Rettungsdienst,
- Ausstattung zur Bewältigung von Großschadensereignissen,
- Aufschaltung des Notrufs auf ständig besetzte Feuerwache von mittleren und großen kreisangehörigen Städten.

§ 22 Vorbereitungen für Schadens- und Großschadensereignisse

- Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen,
- Erstellung von Gefahrenabwehrplänen für Großschadensereignisse und besonders gefährlich Objekte,
- Erstellung von Plänen für den Einsatz der Feuerwehren (AAO, Einsatzpläne nach DIN usw.),
- Bestellung von Einsatzleitern,
- Einrichtung einer Leistungs- und Koordinierungsgruppe.

§ 23 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

§ 24 a Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso 2-Richtlinie)

§ 25 Überörtliche Hilfe

§ 31 Auskunftstelle

- **Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992**

§ 4 Gesundheitliche und fachliche Eignung des Personals

- Krankentransport mindestens ein Rettungssanitäter und ein Rettungshelfer
- Notfallrettung mindestens ein Rettungsassistent und ein Rettungssanitäter

§ 5

Das in Notfallrettung und Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal hat jährlich an einer mindestens 30 - stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen

§ 6

- (1) Kreise und kreisfreie Städte sind als Träger für die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes zuständig.
- (2) Aufgaben der Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte als Träger rettungsdienstlicher Aufgaben
- (1) Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

§ 7

- (1) Träger errichtet und unterhält eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für Feuerschutz- und Katastrophenschutzaufgaben (Großschadensereignisse) zusammenzufassen ist und sorgt für die im Bedarfsplan nach § 13 festgelegte Zahl von Rettungswachen
- (3) Vorkehrungen für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker (Bestellung Leitender Notärzte).

§ 8 (1) Aufgaben und fachliche Besetzung der Leitstelle (Qualifikation Rettungsassistent)

§ 9 (1) Aufgaben und Ausstattung der Rettungswachen

§ 12

- (1) Kreise und kreisfreie Städte haben Bedarfspläne aufzustellen.
- (3) In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen sowie die Zahl der benötigten Krankenkraft-Wagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen.
- **Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes
(Zivilschutzneuordnungsgesetz ZSNeuOG) vom 25. März 1997
(BGBl. I S. 726) als Artikel 1 Zivilschutzgesetz (ZSG)**
 - § 1 Aufgaben des Zivilschutzes
 - (1) Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten usw. durch nichtmilitärische Maßnahmen vor Kriegseinwirkungen sowie Beseitigung oder Milderung der Folgen.
 - (2) Zum Zivilschutz gehören insbesondere der Selbstschutz, die Warnung der Bevölkerung, der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11
 - § 2 Auftragsverwaltung
 - § 5 Selbstschutz
 - (1) Den Gemeinden obliegt Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie der Behörden und Betriebe.
 - § 6 Warnung der Bevölkerung
 - § 11 (1) Nach Landesrecht mitwirkende Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr.
 - § 12 Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz usw.
 - § 14 Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde

- **Bauordnung Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. S. 439)**

§ 54 Sonderbauten

- (1) Besondere Anforderungen oder Erleichterungen für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung können gestellt werden.
- (2) Anforderungen oder Erleichterungen können sich insbesondere erstrecken auf Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten insbesondere für Hochhäuser
bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe

•

§ 72 Behandlung des Bauantrages

- (1) Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen ... im Hinblick auf ... den Brandschutz einer baulichen Anlage sind Bescheinigungen über die Prüfung der entsprechenden Nachweise und Bauvorlagen erforderlich.

- **Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NW) RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 12.10.2000 - II A 3 – 100/85 (MBL. NRW, Nr. 71 vom 23. September 2000)**

54 Sonderbauten (54)

54.33 Beteiligung der Brandschutzdienststellen

72 Behandlung des Bauantrages (§ 72)

72.622 Aufgaben der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes :
... die brandschutztechnisch geprüften Bauvorlagen haben den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle zu entsprechen

- **Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten
(Sonderbauverordnung - SBauVO -)**

1) **Vom 17. November 2009**

Aufgrund des § 85 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6, 8 und 9, Abs. 2, 3 und 4 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1: Versammlungsstätten

Teil 2: Beherbergungsstätten

Teil 3: Verkaufsstätten

Teil 4: Hochhäuser

Teil 5: Garagen

Teil 6: Betriebsräume für elektrische Anlagen

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen

Schulbaurichtlinie- SchulBauR -

vom 5. November 2010 (MBL NRW. Nr. 36/2010 S. 830)

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr - X.1 – 141.01 – v. 17.3.2011

- **Weitere Erlasse**

- Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden gem. RdErl. d. IM – VD 2 – 4.131-5 und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung – 834.36-86/0 Nr. 240/99 (MBL NW. S. 650)

MBL NRW. 2000 S.650, geändert durch RdErl. v. 4.12.2006 (MBL NRW. 2006 S.757), geä. d. RdErl. v. 12.11.2009 (MBL NRW. 2009 S.533).

- Ergebnisniederschrift der Dienstbesprechung mit den Dezernaten 22 der Bezirksregierungen, den Bezirksbrandmeistern sowie dem Direktor des Instituts der Feuerwehr am 14. Dez. 1999 – VD 1 – 031 vom 7.4.2000 (n.v.)
- Rettungsgeräte der Feuerwehr, Erlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – II A 5 – 100/17.3 vom 29. August 2000
- Qualitätskriterien für die Feuerwehr, Brandschutzbedarfsplanung gem. §22 FSHG – VD 4 – 4.310.4 – Erlass des Innenministeriums vom 9. März 2001

- **Schutzzieldefinition der AGBF**

- Gutachten des Rechtsamtes der Stadt Düsseldorf vom 10.06.1997
- Empfehlungen zum Brandschutz für Flugplätze in Nordrhein-Westfalen und andere Sonderbauten für große Menschenansammlungen, Bericht Teil I und II
- Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997

- **Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)**

- FwDV 1 Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- FwDV 2 Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr
- FwDV 3 Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- FwDV 7 Atemschutz
- FwDV 8 Tauchen
- FwDV 10 Die tragbaren Leitern
- FwDV 100 Führung und Leitung im Einsatz-Führungssystem
- FwDV 500 Einheiten im ABC-Einsatz
- Einführungserlass zur PDV/DV 810

Die Feuerwehrdienstvorschriften sind per Erlass durch den Innenminister des Landes NRW verbindlich eingeführt worden und gelten im Ausbildungs- Übungs- und Einsatzdienst. Die Inhalte sind in Auszügen im Anhang erläutert.

- **Unfallverhütungsvorschriften**

- UVV Feuerwehr GUV-V C53, GUV-I 8528, GUV-I 8554, GUV-I 8558
- UVV, Geräteprüfung GUV-G 9102
- UVV'en der Berufsgenossenschaften

Richtlinie 05/01 der VDFB bzgl. der risikoangepassten Reaktion auf automatische Meldungen aus Brandmeldeanlagen und Sprinkleranlagen

Anlage 2

Fahrzeuge der Feuer und Rettungswache:

Löschfahrzeug (LF 20/16)

Das LF 20/16 dient insbesondere der Brandbekämpfung, Löschwasserförderung und der Durchführung technischer Hilfeleistungen.

Merkmale

Besatzung: 1/5
Wasservorrat: 1600 l
Pumpenleistung: 2000 l/min

Das Fahrzeug verfügt über eine Normbeladung.

Darüber hinaus:

- Ausrüstung Strahlenschutz. (Messgeräte, Schutzkleidung, Hilfsmittel etc.)
- GSG – Messtechnik
- Wärmebildkamera
- Hydraulischer Lichtmast zur Einsatzstellenausleuchtung

Hilfeleistungsausrüstung:

- Tragbarer Stromerzeuger
- Aggregat mit Schere und Spreizer, Pedalschneider
- Hydraulische Rettungszylinder
- Sprungretter

Zur medizinischen Hilfeleistung:

- Notfallkoffer
- Defibrillator

Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)

Das TLF 24/48 dient aufgrund seines großen Löschwasservorrates vornehmlich der Brandbekämpfung. Es wird insbesondere bei Einsätzen ohne ausreichende Löschwasserversorgung oder bei Bränden in Industrieanlagen eingesetzt.

Merkmale

Besatzung: 1/2 (Trupp)
Wasservorrat: 4800 l, Schaummittelvorrat: 500 l Schaummittel AFFF
Pumpenleistung: 2400 l / min

Schaum/Wasser - Werfer:
1600l Wasser/Minute oder 24 cbm Schaum/Minute.

Das Fahrzeug verfügt über eine Normbeladung. Darüber hinaus:
Rettungsmulde mit Zubehör: (Atemschutzmaske, Lungenautomat, Bandschlingen, Fluchthauben) dient zur Rettung und Versorgung von in Notlage befindlichen Atemschutz-Geräteträgern im Einsatz.

Hubrettungsfahrzeug Drehleiter (DLK 23 - 12)

Drehleitern dienen der Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen und zur Durchführung technischer Hilfeleistungen und zur Brandbekämpfung.

Merkmale

DLK: Drehleiter mit Rettungskorb
23 m Nennrettungshöhe bei 12 m Ausladung.
Die Drehleiter verfügt über eine Normbeladung.

Rüstwagen (RW 2)

Der Rüstwagen RW 2 wird zur Durchführung nahezu aller technischen Hilfeleistungen, auch größeren Umfangs, eingesetzt. Er wird meistens bei Feuerwehren eingesetzt, in deren Ausrückbereich sich besondere Risiken befinden (Autobahnabschnitte, Schienennetze, Industrieanlagen, u. ä.).

Merkmale

Besatzung: 1/2 (Trupp)

Maschinelle, fest eingebaute Zugeinrichtung, Nennzugkraft 50 kN.

Fest eingebauter Stromerzeuger, vom Fahrzeugmotor angetrieben

Umfangreiche Beladung zur technischen Hilfeleistung:

Tragbarer Stromerzeuger

Aggregat mit Schere und Spreizer

Hebekissensatz (Power- Bags) bis 680 kN - Hubkraft

Greifzug 15 kN

Rollen, Stützen, Aussteifungselemente, Seile, Leinen, Ketten, etc.

Umfangreiches Werkzeugsortiment

Chemikalien – Schutzanzüge

Lichtmast, Beleuchtungsmittel, elektr. Betriebsmittel

Darüber verfügt der RW über die übliche Normbeladung.

Wechseladerfahrzeuge (WLF)

Wechseladerfahrzeuge WLF werden für den Transport von Abrollbehältern mit feuerwehrtechnischen Einsatzmitteln verwendet. Durch die Wechseladereinrichtung kann WLF bedarfsgerecht mit einem bestimmten Abrollbehälter ausgerüstet werden und so den Nachschub, besonders mit Sonderausrüstungen, an der Einsatzstelle sicherstellen.

Merkmale

Hakensystem

zul. Gesamtgewicht 18000 kg

zusätzliche Beladung

Bei der Feuerwehr Lüdenscheid sind 2 Fahrzeuge dieser Art vorhanden.

Abrollbehälter (Schlauch)

Abrollbehälter AB werden zur Aufnahme von speziellen feuerwehrtechnischen Einsatzmitteln verwendet. Sie können als Pritsche, Mulde, Tank oder Kofferaufbau ausgeführt sein.

Merkmale

187 B - Schläuche á 20 m -	entspricht	3740m Schlauchlänge
30 C - Schläuche á 15 m -	entspricht	450m Schlauchlänge
1 Tragkraftspritze: TS 8 / 8,	Pumpenleistung	800 l / Minute
1 Auffangbehälter: 3000 l		
4 Sätze: Elektrotauchpumpen mit Zubehör		

Diverses Zubehör

Wichtig!

2800 m B - Schlauchlänge sind gekuppelt, auf Einschubblechen gelagert und können vom fahrenden Wechselladerfahrzeug ausgebracht werden. Danach kann die Förderstrecke in Betrieb genommen werden.

Der AB - Schlauch kommt zum Einsatz bei unzureichender oder gar fehlender Löschwasserversorgung an einer Einsatzstelle.

Abrollbehälter (Sonderlöschmittel)

Merkmale

Auf dem AB (Sonderlöschmittel) werden die Löschmittel vorgehalten, die zum Einsatz kommen, wenn Wasser als Löschmittel ausgeschlossen werden muss (Metallbrände, Flüssigkeitsbrände, Chemiebrände, etc.).

Löschmittel: Kohlendioxid

5 x Löscher KS 5 (tragbar)
4 x Löscher KS 20(fahrbar)

Löschmittel: Schaum

37 x Kanister Schaummittel AFFF a. 20l	740 l AFFF
6 x Fässer Schaummittel AFFF a. 60l (nicht alkoholbeständig)	360 l AFFF
9 x Fässer Schaummittel a. 60l Mossoul-FF 3/6 (alkoholbeständig)	540 l
1 x Tank Schaummittel AFFF a. 1000l (nicht alkoholbeständig)	1000 l AFFF
1 x Tank Schaummittel Moussoul-FF 3/6 (alkoholbeständig)	1000 l

	3640 l

Löschmittel: Pulver

5 x Pulverlöscher PL 12 G	(tragbar)
2 x Pulverlöscher P 50 G	(fahrbar)
5 x Pulverlöscher P 12 M	(tragbar)
2 x Pulverlöscher P 50 M	(fahrbar)

Diverses Zubehör:

Schwerschaumrohre, Zumischer, Schaum/Wasser - Werfer, Schläuche.

Dem AB (Sonderlöschmittel) kommt insbesondere bei der Bekämpfung von Industriebränden, Treibstoffbränden, u. ä. eine große Bedeutung zu.

Abrollbehälter (Umweltschutz)

Merkmale

Der AB (Umweltschutz) ist vorgesehen für den Einsatz mit gefährlichen Stoffen und Gütern (GSG-Stoffe).

Dies können sein:

Chemikalien mit ätzenden, giftigen, brandfördernden, explosiven Eigenschaften.
Stoffe, die ionisierende Strahlung aussenden (radioaktive Stoffe).

Zu den Händeln dieser sog. GSG-Stoffe ist der AB (Umweltschutz) mit einer umfangreichen Ausrüstung ausgestattet.

- Chemikalienschutzanzüge
- Kontaminationsschutzkleidung
- Pumpen, Auffangbehälter, Schläuche, Auffangplanen aus beständigem Material gegen aggressive Stoffe (Säuren, Laugen, Gemische, etc.)
- explosionsgeschützte Betriebsmittel wie Leitungen, Pumpen, elektr. Antriebe, etc.
- umfangreiches Zubehör aus Edelstahl und nicht funkenreißenden Werkstoffen.
- Messtechnik zum Nachweis einer explosiblen Atmosphäre.
- Messtechnik und Ausrüstung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (Aufspüren, Bergen, Aufnehmen, Sichern).
- Einrichtung zur Personendekontamination
- Gefahrgutliteratur
- Umfangreiches Zubehör

Der AB (Umweltschutz) ist für den Einsatz in Chemiebetrieben, Chemiehandel, Industriebetrieben die in der Produktion Chemikalien einsetzen, sowie bei Transportunfällen mit GSG-Stoffen u. ä. von großer Bedeutung. Ebenso bedeutsam ist der Einsatz des AB bei Zwischenfällen in Betrieben, techn. Anlagen, Arztpraxen sowie Klinikbereichen, die mit radioaktiven Stoffen arbeiten.

Gerätewagen Logistik (GW-L)

Dieser GW-L wird eingesetzt bei Öl- und Kraftstoffspuren, sowie zum Abstreuen von Öl- und Treibstoffmengen, die bei Verkehrsunfällen freierwerden. Die Rollwagen auf der Ladefläche bzw. die Geräteräume sind ausgerüstet mit:

- Ölbindemittel 20 Sack im Rollwagen
- Streuwagen (zum Aufbringen von Bindemittel)
- tragbarer Stromerzeuger
- Verkehrsschilder (Ölspur), Verkehrleitkegel
- Diverses Zubehör (Spann- und Hebegurte)

Durch das Rollwagensystem kann der GW-L in kürzester umgerüstet werden um andere Transporte durch zu führen. z.B. Einsatzstellenversorgung oder Aufräumen nach einem Einsatzgeschehen.

Einsatzleitwagen (ELW 1)

Der ELW 1 dient neben dem Transport von Führungskräften zur Einsatzstelle auch der Erkundung von Einsatzstellen, der Einsatzleitung als Hilfsmittel zum Führen von taktischen Einheiten sowie zum Führen von Verbänden mit Führungsgehilfen.

Der ELW 1 wird als Führungsfahrzeug eingesetzt, wenn der diensthabende C-Dienst in Verbindung mit dem Leitenden Notarzt als organisatorischer Leiter Rettungsdienst eingesetzt wird.

Merkmale

- 1 x Funkgerät in den 4m-Wellenbereich
- 1 x Funkgerät in den 2m-Wellenbereich
- 1 x Handy
- Feuerwehrpläne
- Gefahrgutliteratur
- Digitalkamera, Videokamera
- Diverses Zubehör

Der Einsatzleitwagen ist das Führungsfahrzeug des diensthabenden Einsatzbeamten. (C-Dienst)

Kommandowagen (KdoWg)

Der KdoW dient überwiegend dem Transport von weiteren Führungskräften (bei Bedarf) und der Erkundung von Einsatzstellen.

Merkmale

- 1 x Funkgerät in den 4m-Wellenbereich
- 1 X Funkgerät in den 2m-Wellenbereich
- diverses Zubehör

Der Kommandowagen steht dem diensthabenden Hintergrunddienst zur Verfügung. (B-Dienst, Wehrleitung)

Personenkraftwagen (PKW)

Die vorhandenen PKW werden eingesetzt für:

- Fahrten zur Wahrnehmung von Brandschauterminen
- Besorgungsfahrten
- Dienstreisen
- Reserve für ausgefallene MTF

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)

MTF werden eingesetzt für die Beförderung von Feuerwehreinsatzkräften und deren persönlicher Ausrüstung.

MTF werden überwiegend auf der Basis von handelsüblichen Kleinbussen/Kleintransportern aufgebaut.

An der Feuer- und Rettungswache ist ein MTF stationiert.

Hinweis:

Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind nicht Bestandteil des Brandschutzbedarfsplanes

Anlage 3

Gerätehaus LZ 1

Standort: Rahmedestraße 57

Telefon: 0 23 51 - 20 111



Stellplätze Fahrzeuge: 5

Abgasabsaugung: vorhanden

Sanitärräume:

Damen	1
Herren	4

Duschen:

Damen	1
Herren	3

Schulungsraum: vorhanden

Büro ZF: vorhanden

Spinde: vorhanden, die Schwarz/Weiß Trennung fehlt

Fahrzeuge (Ist) (Stand 2012)	Baujahr
LF 8/6	1997
LF 16/12	2002
MLF	2012
MTF	2010
ELW 1	2009

Nach Fahrzeug Konzept (Soll)

- LF 16/12
- GW-L mit Ladebordwand
- MLF
- MTF
- ELW 1

Personal und Ausbildung

Ausbildung		Ist-Stand	Soll-Stand
Verbandsführer	(F/B 5)	1	2
Zugführer	(F 4)	2	4
Gruppenführer	(F 3)	9	12
Truppführer		26	36
Truppmann		14	36
Atemschutz		21	54
Maschinist		16	15
Funker		35	30
ABC		11	27

Der Soll - Stand basiert auf einer doppelten bis dreifachen Reserve.

Gerätehaus LZ 2

Standort: Im Grund 9

Telefon: 0 23 51- 50 017



Stellplätze: 5 (entsprechen nicht den erforderlichen Breiten)

Abgasabsaugung: teilweise (vorhanden in der neuen Frzg. –Halle)

Sanitärräume:

Damen: 1
Herren: 1

Duschen:

Damen keine
Herren 1

Schulungsraum: vorhanden

Büro ZF: nicht vorhanden

Spinde: vorhanden, die Schwarz/Weiß Trennung fehlt für ca. 10%

Fahrzeuge (Ist) (Stand 2012)	Baujahr
LF 8/6	1998
TLF 16/25	2004
MTF	2005
GW-A	1992

Nach Fahrzeug Konzept (Soll)

- LF 16/12
- TLF 16/25
- MTW
- GW-A

Personal und Ausbildung

Ausbildung		Ist-Stand	Soll-Stand
Verbandsführer	(F/B 5)	-	2
Zugführer	(F 4)	3	4
Gruppenführer	(F 3)	7	9
Truppführer		15	21
Truppmann		6	21
Atemschutz		18	30
Maschinist		21	12
Funker		25	27
ABC		8	27

Der Soll - Stand basiert auf einer doppelten bis dreifachen Reserve.

Gerätehaus LZ 3

Standort: Platehofstraße 30

Telefon: 0 23 51 - 67 08 76



Stellplätze: 2 für 3 Fahrzeuge, es fehlt 1 Stellplatz seit Jahren!

Abgasabsaugung: vorhanden, aber defekt

Sanitärräume:

Damen:	1
Herren:	1

Duschen:

Damen	1
Herren	2

Schulungsraum: vorhanden

Büro ZF: nicht vorhanden

Spinde: vorhanden, die Schwarz/Weiß Trennung fehlt

Fahrzeuge (Ist) (Stand 2005)	Baujahr
-------------------------------------	----------------

LF 16/12	2001
----------	------

TLF 24/48	2003
-----------	------

MTF	2006
-----	------

Nach Fahrzeug Konzept (Soll)

- LF 16/12
- TLF 24/48
- MTF

Personal

Ausbildung		Ist-Stand	Soll-Stand
Verbandsführer	(F/B 5)	1	2
Zugführer	(F 4)	1	4
Gruppenführer	(F 3)	3	9
Truppführer		18	18
Truppmann		2	18
Atemschutz		10	30
Maschinist		13	12
Funker		18	27
ABC		5	30

Der Soll-Stand basiert auf einer doppelten bis dreifachen Reserve.

Gerätehaus LZ 4

Standort: Volmestraße 133

Telefon: 0 23 51 - 75 66



Stellplätze: 6 (5 Stellplätze reichen für moderne Fahrzeuge nicht aus)

Abgasabsaugung: nicht vorhanden

Sanitärräume:

Damen:	2
Herren:	2

Duschen:

Damen:	nicht vorhanden
Herren:	vorhanden

Schulungsraum: vorhanden, aber bauaufsichtlich gesperrt!

Büro ZF: vorhanden

Spinde: vorhanden, die Schwarz/Weiß Trennung fehlt

Mit der Neubaumaßnahme wurde inzwischen begonnen. Das Gebäude wird in 2014 bezugsfertig sein.

Fahrzeuge (Ist) (Stand 2005)	Baujahr
LF 20 /12	2011
TLF 16/25	2003
DLK 23/12	1991
MTF	2001

Nach Fahrzeug Konzept (Soll)

- LF 20/12
- TLF 16/25
- DLK 23/12
- MTF

Personal

Ausbildung		Ist-Stand	Soll-Stand
Verbandsführer	(F/B 5)	0	2
Zugführer	(F 4)	2	4
Gruppenführer	(F 3)	5	12
Truppführer		16	27
Truppmann		9	27
Atemschutz		13	54
Maschinist		11	12
Funker		31	27
ABC		12	27

Der Soll-Stand basiert auf einer doppelten bis dreifachen Reserve.

Gerätehaus LZ 5

Standort: In den Buchen 11

Telefon: 0 23 51 - 45 96 15



Stellplätze: 3

Abgasabsaugung: teilweise (vorhanden in der neuen Frzg. –Halle)

Sanitärräume:

Damen:	2
Herren:	1

Duschen:

Damen	keine
Herren	keine

Schulungsraum: vorhanden

Büro ZF: nicht vorhanden

Spinde: vorhanden, die Schwarz/Weiß Trennung fehlt

Fahrzeuge (Ist) (Stand 2005)	Baujahr
-------------------------------------	----------------

LF 10/6	2006
---------	------

TLF 8/18 Unimog	1985
-----------------	------

MTF	2004
-----	------

Nach Fahrzeug Konzept (Soll)

- LF 10/6
- TLF 3000 Wald (Geländegängig)
- MTF / ELW1

Personal und Ausbildung

Ausbildung		Ist-Stand	Soll-Stand
Verbandsführer	(F/B 5)	1	1
Zugführer	(F 4)	2	2
Gruppenführer	(F 3)	4	9
Truppführer		14	18
Truppmann		4	18
Atemschutz		12	30
Maschinist		17	12
Funker		18	27
ABC		12	30

Der Soll-Stand basiert auf einer doppelten bis dreifachen Reserve.

Anlage 4: Fahrzeugkonzept

Jahr	Fahrzeug	Kosten			Standort	
2012	TLF Homert		230.000 €		LZ 5	
	DLK		610.000 €		Wache	
2013						
2014	GW-A		170.000 €		LZ 2	
	PKW / VB		15.000 €		Wache VB	
	MTF / Wache		60.000 €		Wache	
2015	ELW		70.000 €		Wache	
2016	Ersatz LF 8/6 LZ 1		400.000 €		LZ 1	
2017	Ersatz LF 8/6 LZ 2		400.000 €		LZ 2	
	TLF 24/50				Wache	
2018	WLF 1 + 2 neu		320.000 €		Wache	

Anlage 5:

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren

Qualitätskriterien

für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten

16. September 1998

Vorbemerkung

Bundesweit wird in den Kommunen das "Neue Steuerungsmodell (NSM)" eingeführt. Hauptziel des NSM ist die dezentrale Fach- und Ressourcen-verantwortung, also die Zusammenführung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenz. Für definierte Produkte werden Budgets zur Verfügung gestellt; die Produkte sind durch Art, Menge und Qualität definiert. Von der KGSt wurde ein "Produktkatalog Feuerwehr" erstellt. Darauf basierend hat die AGBF für die Produkte "Brandbekämpfung" und "Technische Hilfeleistung" die wesentlichen Qualitätskriterien erarbeitet. Diese sind "Hilfsfrist", Funktionsstärke" und "Erreichungsgrad" für ein standardisiertes Schadensereignis.

Qualitätskriterien:

Hilfsfrist

Funktionsstärke

Erreichungsgrad

Diese Empfehlungen erfordern taktische Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten sowie an das festgelegte Sicherheitsniveau im Feuerwehrbereich der jeweiligen Stadt.

Standardisiertes Schadensereignis

Im In- und Ausland gilt als "kritisches" Schadensereignis der Brand, der regelmäßig die größten Personenschäden fordert. In deutschen Städten ist dies der Wohnungsbrand im Obergeschoß eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen.

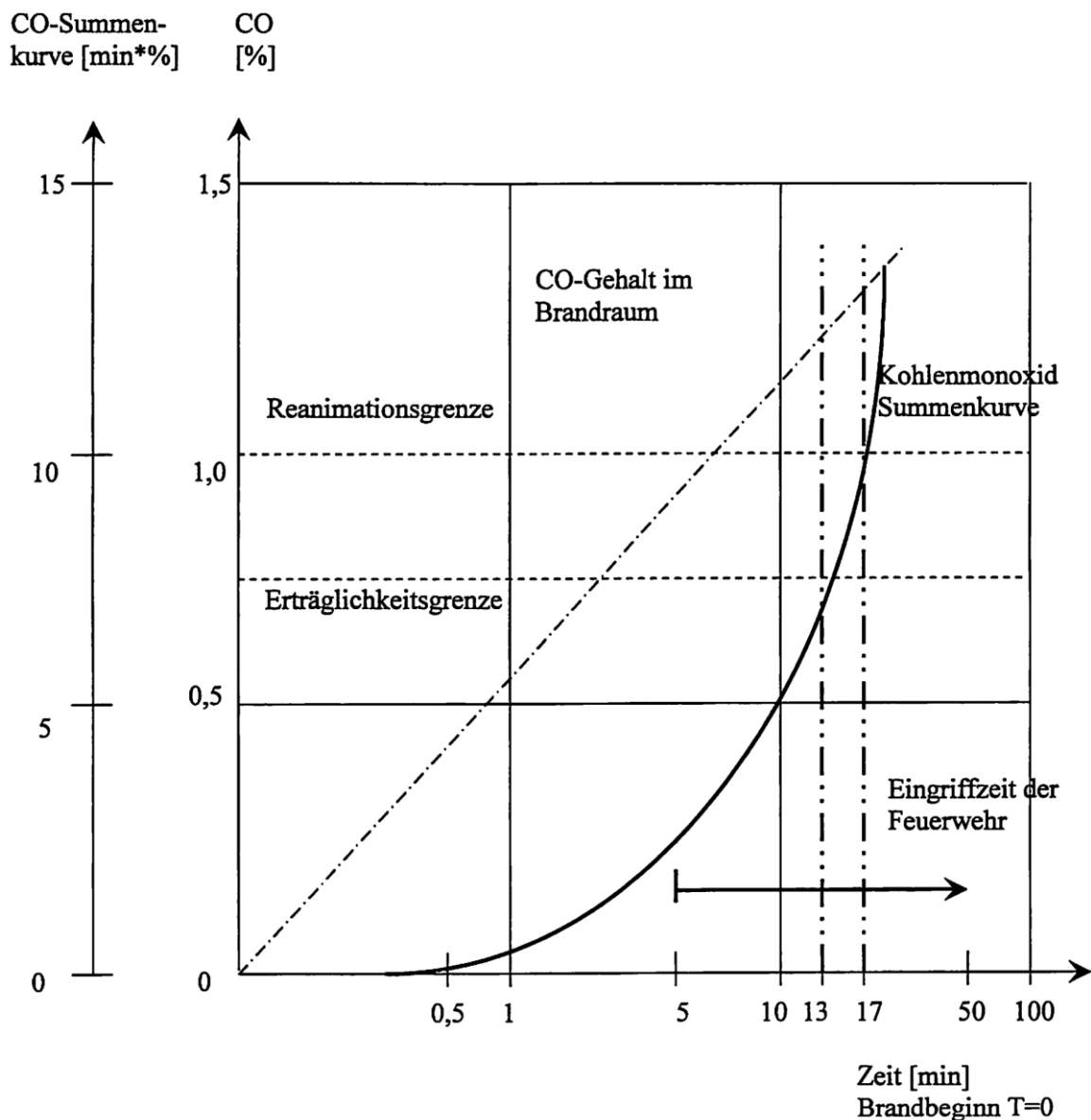
Da die Qualitätskriterien für das Produkt "Brandbekämpfung" bekanntlich auch für das Produkt "Technische Hilfeleistung" hinreichend sind, können sich diese Betrachtungen auf den "Kritischen Wohnungsbrand" beschränken.

Spezielle Risikoanalyse

Außer den Überlegungen zum Standardereignis ist die Risikoanalyse des Stadtgebietes eine unabdingbare Voraussetzung für die richtige Bedarfsplanung der Feuerwehr.

Hilfsfrist

Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist die Menschenrettung. Nach der Bundesstatistik ist die häufigste Todesursache bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation (CO-Vergiftung). Nach wissenschaftlichen Untersuchungen der Orbit-Studie in den siebziger Jahren liegt die Reanimationsgrenze für Rauchgasvergiftungen bei ca. 17 Minuten nach Brandausbruch (siehe Abb.).



Hinweis: Die Universität Wuppertal forscht seit dem Jahr 2012 an dem Verhalten der Brandausbreitung und deren Folgen. Erste Ergebnisse sind frühestens im Jahr 2015 zu erwarten.

Für die Sicherheit der eingesetzten Kräfte und zur Verhinderung der schlag-artigen Brandausbreitung muss der Löscheinsatz vor dem "Flash-Over" liegen, der bei einem Wohnungsbrand nach etwa 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch gegebenenfalls auftritt. Folglich gelten für die Festlegung der Hilfsfrist folgende Grenzwerte:

**Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch:
Ca. 13 Minuten**

**Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch:
Ca. 17 Minuten**

**Zeit vom Brandausbruch bis zum Flash-Over:
18 bis 20 Minuten**

Die Zeitdauer vom Brandausbruch bis zum Wirksamwerden der Feuerwehrmaßnahmen setzt sich generell wie folgt zusammen:

<u>Zeitpunkt</u>	<u>Zeitabschnitt</u>
1. Brandausbruch	Entdeckungszeit
2. Brandentdeckung	Meldezeit
3. Betätigung einer Meldeeinrichtung (Telefon, Notrufmelder usw.)	Aufschaltzeit
4. Beginn der Notrufabfrage in der zuständigen Notrufabfragestelle	Gesprächs-und Dispositionszeit
5. Alarmierungen der Einsatzkräfte	Ausrückezeit
6. Ausrücken der Einsatzkräfte	Anfahrzeit
7. Eintreffen an der Einsatzstelle	Erkundungszeit
8. Erteilung des Einsatzauftrages	Entwicklungszeit
9. Wirksamwerden der Einsatzmaßnahmen	

Zur Definition der Hilfsfrist eignen sich nur solche Zeitabschnitte, die von der Feuerwehr beeinflussbar und dokumentierbar sind. Hierunter fallen

die Gesprächs- und Dispositionszeit,

die Ausrückezeit sowie

die Anfahrzeit.

Deshalb wird die Hilfsfrist folgendermaßen definiert:

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage - möglichst ab der ersten Signalisierung des ankommenden Notrufes - in der Notrufabfragestelle und dem Eintreffen des ersten Feuerwehrfahrzeuges an der Einsatzstelle.

In Ermangelung genauer statistischer Daten wird angenommen, dass beim kritischen Wohnungsbrand die Entdeckungs-, die Melde- und die Aufschaltzeit in Städten ca. 3 Minuten sowie die Erkundungs- und Entwicklungszeit ca. 4 Minuten betragen. Eine wissenschaftliche Untersuchung hierzu ist notwendig.

Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus folgenden Zeitabschnitten:

**1,5 Minuten für die Gesprächs- und Dispositionszeit
Sowie 8 Minuten für die Ausrücke- und Anfahrzeit.**

Derartige Fristen werden auch international für den Brandschutz, die technische Hilfeleistung und die Notfallrettung angewendet.

Funktionsstärke

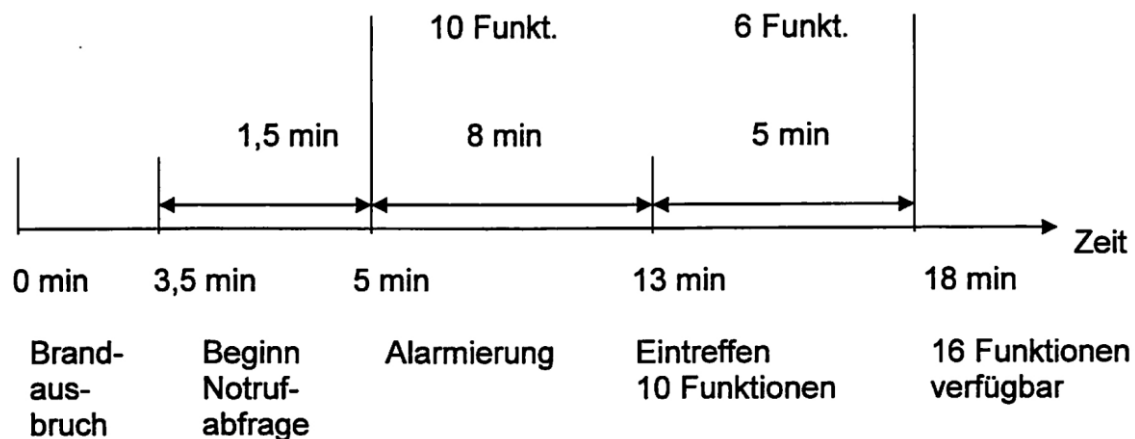
Der Feuerwehreinsatz ist nach wie vor personalintensiv. So müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim "Kritischen Wohnungsbrand" mindestens 16 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Diese 16 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden. Die Kombination von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr ist möglich.

Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 10 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender Vernachlässigung der Eigensicherung eingeleitet werden.

Um die Menschenrettung noch rechtzeitig durchführen zu können, sind beim "Kritischen Wohnungsbrand" die ersten 10 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich. Nach weiteren 5 Minuten (das sind also 13 Minuten nach Alarmierung), müssen vor einem möglichen "Flash-Over" mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Diese weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung,

zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich. Die Aufgaben der Funktionen richten sich nach den örtlichen Festlegungen. Nach örtlichen Gegebenheiten und der Risikobetrachtungen sind gegebenenfalls die Funktionszahlen zu erhöhen und die Zeitwerte zu reduzieren.

Der zeitliche Ablauf stellt sich wie folgt dar:



Erreichungsgrad

Unter "Erreichungsgrad" wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen "Hilfsfrist" und "Funktionsstärke" eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z.B. 80% bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Der Erreichungsgrad ist u.a. abhängig von:

- der Gleichzeitigkeit von Einsätzen, die die zuständige Feuerwache teilweise oder ganz binden,
- der strukturellen Betrachtung des Stadtgebietes,
- der Optimierung des Personaleinsatzes,
- den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Während sich die Hilfsfristen aus wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen und sich die Funktionsstärke aus einsatzorganisatorischen Erfordernissen ableiten, ist der Erreichungsgrad Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen dem Leiter der Feuerwehr und seinem Dienstvorgesetzten. Die Personalkosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erreichungsgrad.

Um für eine Stadt den Erreichungsgrad festzulegen und zu bewerten, sind auch interkommunale Vergleiche erforderlich. Diese müssen auf gesicherten, vergleichbaren statistischen Daten beruhen. Aus fachlicher Sicht wird derzeit sowohl für die Bearbeitung des Notrufes in der Leitstelle als auch für die Alarmierungs- und Anfahrtszeit ein Erreichungsgrad von jeweils 95% als Zielsetzung für richtig angesehen.

In anderen Bereichen der Feuerwehr und des Notfallrettungsdienstes existieren international ebenfalls Zielerreichungsgrade bis zu 95%.

Anlage 6: Abkürzungsverzeichnis

AAO	Alarm - und Ausrückeordnung
AB	Abrollbehälter
A-Tr	Angriffstrupp
DLK	Drehleiter mit Rettungskorb
ELW	Einsatzleitwagen
FF	Freiwillige Feuerwehr
FSHG	Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz
FM	Feuerwehrmensch
FvD	Führungsgehilfe
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
g.D.	gehobener Dienst
GF	Gruppenführer
GW	Gerätewagen
HLF	Hilfeleistungslöschfahrzeug
KDOW	Kommandowagen
KS	Kohlensäure
LF	Löschgruppenfahrzeug
LZ	Löschzug
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
NEF	Notarzteinsetzfahrzeug

P	Pulverlöscher
PG	Pulverlöscher mit Glutbrandpulver
PM	Pulverlöscher mit Metallbrandmittel
RettG	Gesetz über den Rettungsdienst und die Notfallrettung
RTW	Rettungswagen
RW	Rüstwagen
RettSan	Rettungssanitäter
RettAss	Rettungsassistenten
TLF	Tanklöschfahrzeug
VFDB	Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes
WAL	Wachabteilungsleiter
W-Tr	Wassertrupp

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Anpassung von Zuständigkeiten
in Bereichen gemeinsamer Grenzverläufe
für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes
über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)**

zwischen

***der Stadt Lüdenscheid, vertreten durch den Bürgermeister
sowie einen weiteren Vertreter***

und

***der Gemeinde Schalksmühle, vertreten durch den Bürgermeister
sowie einen weiteren Vertreter***

§ 1

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle übernimmt die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) im Stadtgebiet Lüdenscheid für folgende Bereiche:
- a. Volmestraße im Bereich der Hausnummern 170 und 185-187
 - b. Volmestraße zwischen Schalksmühle und vierter (letzter) Bahnunterführung vor Linnepermühle inkl. der in diesem Bereich liegenden Bahnanlagen
 - c. L 692 (BAB Zubringer Lüdenscheid-Nord) vom Abzweig Sonnenscheid bis zu den kommunalen Grenzen Nachrodt-Wiblingwerde und Altena
- (2) Die Stadt Lüdenscheid übernimmt die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 FSHG im Gemeindegebiet Schalksmühle für folgende Bereiche:
- a. Ortsbereich Stephansohl inkl. DB-Tunnel- und Bahnanlagen und Klärwerk
 - b. Ortsbereich Nöllenhammer
 - c. L 692 (BAB Zubringer Lüdenscheid-Nord) vom Abzweig Römerweg bis Abzweig Worth

Die weitere Zuständigkeitsanpassung ergibt sich aus der graphischen Darstellung der Zuständigkeitsbereiche im Volmetal und ist als Anlage beigefügt; sie ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Art und der Umfang der Aufgabenwahrnehmungen bestimmen sich aus § 1 Abs. 1 FSHG und umfasst die dort genannten Aufgaben in den übertragenen Zuständigkeitsgebieten. In den übertragenen Zuständigkeitsgebieten gilt die jeweilige Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde, der das Zuständigkeitsgebiet nach dieser Vereinbarung übertragen wurde. Die weiteren gemeindlichen Pflichtaufgaben nach dem FSHG werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und verbleiben im kommunalen Zuständigkeitsbereich.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird in die Brandschutzbedarfspläne der jeweiligen Gemeinde aufgenommen.

§ 3

Einsätze, die gemäß § 41 Abs. 2 FSHG in Verbindung mit einer entsprechend erlassenen Satzung nach § 41 Abs. 3 FSHG kostenpflichtig gestellt werden können, werden auf Basis ihrer Satzung von der Gemeinde in Rechnung gestellt, die die Aufgabenwahrnehmung in dem nach § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Zuständigkeitsgebiet tatsächlich wahrgenommen hat. Die Pflicht zur unentgeltlichen überörtlichen Hilfe nach § 25 Abs. 2 FSHG bleibt unberührt.

Ebenso bleibt die Pflicht zur Vorhaltung der notwendigen Einsatzmittel nach dem jeweils gültigen Brandschutzbedarfsplan unberührt. Ein Finanzausgleich für die Vorhaltung der Einsatzmittel in der jeweiligen Gemeinde findet nicht statt.

§ 4

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Wochen zum jeweiligen Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

§ 5

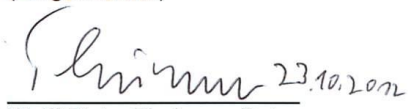
Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung eine dem Zweck und Sinn der Vereinbarung entsprechende einvernehmliche Regelung anzustreben ist, bevor von der Möglichkeit des § 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) Gebrauch gemacht wird.

§ 6

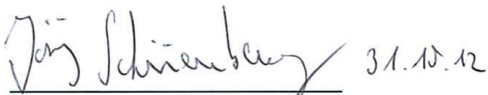
Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung durch den Landrat wirksam.

Für die Stadt Lüdenscheid


25. OKT. 2012
Dieter Dzewas, Datum
(Bürgermeister)


23.10.2012
Wolff-Dieter Theissen, Datum
(Beigeordneter)

Für die Gemeinde Schalksmühle


31.10.12
Jörg Schönenberg, Datum
(Bürgermeister)


21.11.2012
Reinhard Voss, Datum
(Gemeindeoberverwaltungsrat)

Gedanken zum Fortbestand des Ehrenamtes, bzw. der Ehrenamtsförderung

Wofür benötigen wir das Ehrenamt?

Zur Erfüllung einer Pflichtaufgabe der Stadt, die Dienstleistung Feuerwehr zu gewährleisten, Gefahren abzuwehren.

Das Ziel ist, das Aufbauen und Unterstützen des Ehrenamtes.

Querdenken:

Wenn eine Leistung abverlangt wird = Leistung anerkannt bekommen.

Die Anerkennung ist ein ganz besonders wichtig für das Ehrenamt.

Als mögliche Anerkennung sollten als Beispiele nachfolgende Ideen vielleicht mal erörtert werden.

Studenten kellnern! Warum dürfen unsere ehrenamtlichen MA als Studenten nicht auf der Feuer- und Rettungswache gegen geringe Bezahlung aushelfen?

Attraktiveren des Ehrenamtes

Anbieten von Wachwohnungen für Ehrenamtliche um einen zeitnahen Einsatz sicher zu stellen.

Die Erkundung des Marktes zur Anmietung einzelner Wohnungen im Umfeld der Feuer- und Rettungswache und den Gerätehäusern.

Die in der unmittelbaren Nähe der Feuer- und Rettungswache wohnenden ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die bereits in die Alarmierung des wachnahen Personals aufgenommen wurden und jene, die durch Wohnungswechsel in diesen Bereich ziehen, erhalten einen Mietzuschuss in der Höhe von:

- 25% pro Monat bei einer Einsatzbeteiligung bis 50% der Alarmierungen zur Sicherstellung des ersten Schutzzieles,
- 30% pro Monat bei einer Einsatzbeteiligung über 50% der Alarmierungen zur Sicherstellung des ersten Schutzzieles.

Die ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder mit Wohneigentum, die bereits in die Alarmierung des wachnahen Personals aufgenommen wurden und jene, die durch Wohnungswechsel in diesen Bereich ziehen, erhalten einen Wohnkostenzuschuss in Anlehnung an den üblichen Mietspiegel von

- 25% pro Monat bei einer Einsatzbeteiligung bis 50% der Alarmierungen zur Sicherstellung des ersten Schutzzieles
- 30% pro Monat bei einer Einsatzbeteiligung über 50% der Alarmierungen zur Sicherstellung des ersten Schutzzieles

Die Auswertung der Einsatzbeteiligung und Auszahlung des Miet- bzw. Wohnkostenzuschusses als Rückerstattung erfolgt zum Anfang des Folgejahres. Da eine Kostenentwicklungstendenz über das Jahr erkennbar ist, kann der benötigte Haushaltsansatz für das Folgejahr abgesehen werden. Die Kriterien sind abschließend mit den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr abzustimmen. Das Angebot von Wachwohnungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Bezug auf die Errichtung eines eigenen Mehrfamilienhauses durch die Stadt Lüdenscheid könnte im Zusammenhang auch geprüft werden.

Lösungsansatz Bindung und Motivation (Feuerwehrrente)

Eine Feuerwehrrente (Rentenzusatzversicherung) für alle Feuerwehrangehörigen ab einer ehrenamtlichen Dienstzeit von 10 Jahren mit einer Nachversicherung der bereits bisher geleisteten Dienstzeiten der Einsatzkräfte sollte ab 20xx eingeführt werden. Es soll eine Bonuseinzahlung auf der Grundlage des unterschiedlichen Engagements zugrunde gelegt werden.

Die Kriterien sind abschließend mit den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr abzustimmen.

Lösungsansatz Bindung und Motivation (LKW-Führerschein)

Über einen Zeitraum von x Jahren soll allen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Möglichkeit zur kostenfreien Führerscheinausbildung der Klasse "C" für Lastkraftwagen (LKW) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t ermöglicht werden.

Die darüber in den Folgejahren notwendigen Beträge können anhand der Mitgliederentwicklung abgesehen werden.

Die kostenfreie LKW-Führerscheinausbildung sollte erst nach der abgeschlossenen Truppmann- und Truppführerausbildung erfolgen, damit nicht nur zur Erlangung der Führerscheinausbildung eine kurze Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr eingegangen wird.

Lösungsansatz Bindung und Motivation (PKW-Führerschein)

Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr soll die kostenfreie Führerscheinausbildung der Klasse "B" für Personenkraftwagen (PKW) ab dem 16. Lebensjahr angeboten werden. Um den Wechsel in den aktiven Dienst der Löschzüge und eine verbleibende Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr dieser Angehörigen der Jugendfeuerwehr zu fördern, ist eine Rückerstattung der Kosten beim Ausscheiden aus dem ehrenamtlichen Dienst in Höhe von 1/5 für jedes Jahr nicht geleisteter Dienstzeit bis zur Vollendung des fünften Dienstjahres im aktiven Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr vorzusehen. Diese Vorgabe ist vertraglich zu regeln.

Anmerkung: Dieser Lösungsansatz wird derzeit vom VDF favorisiert und wirkt auch direkt bei der Nachwuchsförderung!

Lösungsansatz Bindung und Motivation durch mögliche Gebührenerlasse

Müllgebühren, Kindergartenbeitrag

Lösungsansatz Bindung und Motivation (Anerkennung)

Mögliche Beispiele:

- Fußballdauerkarten im Wechsel
- Freikarten bzw. Ermäßigung kultureller Veranstaltung
- Kinogutscheine
- Sportabo

Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr legen eigenständig fest, welche "Motivationsmaßnahmen" mit den begrenzten Mitteln durchgeführt werden. Bei der Zuteilung der Vergünstigungen an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Bezug zum Engagement des einzelnen Feuerwehrmitgliedes nach festgelegten Regularien, die durch die Freiwillige Feuerwehr festzulegen sind, genommen.

- Aktiv Kindergartenbeitrag sparen

Lösungen zur Arbeitgeberproblematik:

Es müssen finanzielle Anreize für die Arbeitgeber geschaffen werden.

Probleme bei der Nachwuchsgewinnung:

Der Nachwuchs aus den Gymnasien ist problematisch. Die Schüler haben bei der G8 Schulzeit keine freie Zeit mehr für Hobbys und dem Ehrenamt.